

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der

INSTONE REAL ESTATE GROUP AG

betreffend die Umwandlung in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) zur

INSTONE REAL ESTATE GROUP SE

vom 23. April 2021

– vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung
der Instone Real Estate Group AG am 9. Juni 2021 –

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die Instone Real Estate Group AG	2
2.1	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	2
2.2	Geschäftstätigkeit	3
2.2.1	Geschäftsaktivitäten.....	3
2.2.2	Konzernstruktur und Beteiligungen.....	3
2.2.3	Wesentliche Kennzahlen der Instone-Gruppe.....	3
2.3	Vorstand und Vertretung der Gesellschaft, Aufsichtsrat	4
2.4	Grundkapital und Börsennotierung.....	4
2.5	Genehmigtes Kapital.....	5
2.6	Bedingtes Kapital.....	5
2.7	Aktionärsstruktur	5
2.8	Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung.....	6
2.9	Deutscher Corporate Governance Kodex.....	6
3	Überblick über die wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte für die Umwandlung	6
3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung.....	6
3.2	Alternativen zur Umwandlung	6
3.3	Kosten der Umwandlung.....	7
4	Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft und der Instone Real Estate Group SE	7
4.1	Allgemeines.....	7
4.2	Allgemeine Vorschriften	8
4.2.1	Rechtspersönlichkeit.....	8
4.2.2	Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien	8

4.2.3	Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung	8
4.2.4	Mitteilungspflichten.....	9
4.3	Gründung der Gesellschaft	9
4.4	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre	9
4.5	Verfassung der Gesellschaft	9
4.5.1	Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen und dualistischen System	9
4.5.2	Vorstand	10
4.5.3	Aufsichtsrat.....	14
4.5.4	Hauptversammlung.....	18
4.5.5	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss	24
4.5.6	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.....	24
4.5.7	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	24
4.5.8	Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft.....	24
4.5.9	Verbundene Unternehmen	25
4.5.10	Straf- und Bußgeldvorschriften	25
4.5.11	Deutscher Corporate Governance Kodex	25
4.6	Ablauf der Umwandlung in die Instone Real Estate Group SE	25
4.6.1	Aufstellung des Umwandlungsplans	26
4.6.2	Umwandlungsprüfung	26
4.6.3	Offenlegung	27
4.6.4	Ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft	27
4.6.5	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer.....	28
4.6.6	Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister.....	33
4.6.7	Bestellung des ersten Vorstands der SE; Ämterkontinuität des Aufsichtsrats.....	34

5	Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der Instone Real Estate Group SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer.....	35
5.1	Erläuterung des Umwandlungsplans	35
5.1.1	Umwandlung der Gesellschaft in die Instone Real Estate Group SE (§ 1 des Umwandlungsplans).....	35
5.1.2	Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans)	36
5.1.3	Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der Instone Real Estate Group SE (§ 3 des Umwandlungsplans).....	36
5.1.4	Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft (§ 4 des Umwandlungsplans).....	38
5.1.5	Dualistisches Leitungssystem der Instone Real Estate Group SE (§ 5 des Umwandlungsplans).....	38
5.1.6	Vorstand der Instone Real Estate Group SE (§ 6 des Umwandlungsplans)	38
5.1.7	Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE (§ 7 des Umwandlungsplans)....	38
5.1.8	Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Instone Real Estate Group SE (§ 8 des Umwandlungsplans)	39
5.1.9	Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 9 des Umwandlungsplans)	39
5.1.10	Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr (§ 10 des Umwandlungsplans)	39
5.1.11	Sonderrechte und Sondervorteile (§ 11 des Umwandlungsplans).....	40
5.1.12	Umwandlungskosten (§ 12 des Umwandlungsplans)	40
5.2	Erläuterung der Satzung der Instone Real Estate Group SE.....	40
5.2.1	Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1).....	41
5.2.2	Gegenstand des Unternehmens (§ 2).....	41
5.2.3	Bekanntmachungen und Informationsübermittlung (§ 3)	41
5.2.4	Grundkapital (§ 4)	41
5.2.5	Form der Aktien und Verbriefung (§ 5).....	42
5.2.6	Genehmigtes Kapital (§ 6).....	42
5.2.7	Genehmigtes Kapital 2021 (§ 6a)	42

5.2.8	Bedingtes Kapital (§ 7).....	43
5.2.9	Dualistisches Leitungssystem (§ 8)	43
5.2.10	Zusammensetzung Beschlussfassung und Geschäftsordnung des Vorstands (§ 9)	43
5.2.11	Geschäftsführung (§ 10).....	44
5.2.12	Vertretung der Gesellschaft (§ 11)	45
5.2.13	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats (§ 12).....	45
5.2.14	Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Ausschüsse (§ 13).....	46
5.2.15	Vergütung des Aufsichtsrats (§ 14).....	46
5.2.16	Sitzungen des Aufsichtsrats (§ 15).....	47
5.2.17	Beschlussfassung des Aufsichtsrats und Protokoll über die Sitzungen (§ 16)...	48
5.2.18	Vertretung des Aufsichtsrats (§ 17).....	48
5.2.19	Befugnisse des Aufsichtsrats (§ 18).....	49
5.2.20	Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 19).....	49
5.2.21	Leitung der Hauptversammlung (§ 20).....	49
5.2.22	Abstimmung (§ 21).....	50
5.2.23	Ton- und Bildübertragung (§ 22)	50
5.2.24	Jahresabschluss (§ 23)	51
5.2.25	Gewinnverwendung (§ 24)	51
5.2.26	Gerichtsstand (§ 25).....	51
5.2.27	Gründung, Gründungskosten und Aufwand der Umwandlung (§ 26)	51
5.2.28	Salvatorische Klausel (§ 27).....	51
6	Auswirkungen der Umwandlung.....	51
6.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	51
6.1.1	Rechtswirkungen der Umwandlung	51

6.1.2	Anteilsverhältnisse bei der Instone Real Estate Group SE nach der Umwandlung	52
6.1.3	Dividendenberechtigung.....	52
6.1.4	Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	52
6.2	Bilanzielle Auswirkungen.....	52
6.3	Steuerliche Auswirkungen.....	52
6.3.1	Besteuerung der Umwandlung	53
6.3.2	Besteuerung der zukünftigen Instone Real Estate Group SE	53
6.3.3	Besteuerung der Aktionäre.....	53
6.4	Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung	53

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Entwurf des Umwandlungsplans der Instone Real Estate Group AG einschließlich des Satzungsentwurfs der Instone Real Estate Group SE vom 19. April 2021
- Anlage 2** Aufstellung verbundener Unternehmen, assoziierter Unternehmen und Beteiligungen

1 Einleitung

Die Instone Real Estate Group AG (die „**Gesellschaft**“) ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Essen. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 29362 eingetragen. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet Grugaplatz 2-4, 45131 Essen, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.

Gegenstand dieses Umwandlungsberichts ist die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, im Folgenden auch „**SE**“). Der Vorstand der Gesellschaft hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der Instone Real Estate Group SE als Anlage beigefügt ist. Der Umwandlungsplan, einschließlich der zukünftigen Satzung der Instone Real Estate Group SE, wurde am 19. April 2021 vom Vorstand beschlossen und in Schriftform aufgestellt. Der Umwandlungsplan, einschließlich der zukünftigen Satzung der Instone Real Estate Group SE, ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 1** beigefügt. Die notarielle Beurkundung ist am 22. April 2021 erfolgt.

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“). Ferner kommen insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“) sowie Vorschriften des Aktiengesetzes („**AktG**“) und des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) zur Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen deshalb der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 10 vor, dem Umwandlungsplan, der am 22. April 2021 notariell beurkundet worden ist, zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Instone Real Estate Group SE zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dem Umwandlungsvorhaben in seiner Sitzung am 23. April 2021 zugestimmt und beschlossen, der Hauptversammlungen einen entsprechenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger für den 28. April 2021 vorgesehen ist.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Die Umwandlung hat somit weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht unverändert fort. Die Gesellschaft soll auch ihren Satzungs- und Verwaltungssitz und ihre tatsächliche Hauptverwaltung in Essen, Deutschland, beibehalten.

Die Instone Real Estate Group SE soll über ein dualistisches System verfügen. Organe der Instone Real Estate Group SE sind daher neben der Hauptversammlung der Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 SE-VO) und der Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 SE-VO). Das Leitungssystem der Instone Real Estate Group SE entspricht damit dem Leitungssystem der Gesellschaft.

Dieser Umwandlungsbericht wird gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO durch den Vorstand der Gesellschaft erstattet. Der Umwandlungsbericht erläutert die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der Aktiengesellschaft zur SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer haben wird.

Der Umwandlungsbericht beschränkt sich mit Blick auf die Beschreibung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf eine zusammenfassende Darstellung. Die Umwandlung in eine SE wird keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben. Zur weiteren Information wird auf den Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 verwiesen (abrufbar unter <https://ir.de.instone.de/websites/instonereal/German/3200/finanzberichte.html>).

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der Instone Real Estate Group SE, sowie dieser Umwandlungsbericht werden über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht (abrufbar unter <https://ir.de.instone.de/websites/instonereal/German/6000/annual-general-meeting.html>) und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO und für die Jahres- und Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 sowie die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020.

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, auf den Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

2 Die Instone Real Estate Group AG

Die Gesellschaft ist einer der deutschlandweit führenden Wohnentwickler. Die Gesellschaft entwickelt attraktive Wohn- und Mehrfamilienhäuser sowie öffentlich geförderten Wohnungsbau, konzipiert moderne Stadtquartiere und saniert denkmalgeschützte Objekte. Die Vermarktung erfolgt an Eigennutzer, private Kapitalanleger mit Vermietungsabsicht und institutionelle Investoren.

In 30 Jahren konnten so über 1 Mio. Quadratmeter realisiert werden. Bundesweit waren zum 31. Dezember 2020 insgesamt 413 Arbeitnehmer an neun Standorten tätig. Zum 31. Dezember 2020 umfasste das Projektportfolio der Gesellschaft 52 Entwicklungsprojekte mit einem erwarteten Gesamtvermarktungsvolumen von etwa 6,1 Mrd. Euro und 13.561 Einheiten.

Die Gesellschaft ist eine strategische Management-Holding. Als Holdinggesellschaft übernimmt die Gesellschaft Steuerungsfunktionen und Dienstleistungen für das operative Geschäft der Tochtergesellschaften. Das operative Projektgeschäft wird von der Instone Real Estate Development GmbH und der Nyoo Real Estate GmbH für den Bereich Modulares Planen und Bauen verantwortet.

2.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Essen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 29362 eingetragen. Die Geschäftsadresse lautet Grugaplatz 2-4, 45131 Essen, Deutschland. An dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Erschließung, die Bebauung, die Vermietung, die Verwaltung und Veräußerung oder sonstige Verwertung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die auf diesem Geschäftsfeld tätig sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit diesem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf in diesen Zusammenhang bebaute und unbebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern. Sie ist zudem berechtigt, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

2.2 Geschäftstätigkeit

2.2.1 Geschäftsaktivitäten

Die Gesellschaft entwickelt attraktive Wohn- und Mehrfamilienhäuser sowie öffentlich geförderten Wohnungsbau, konzipiert moderne Stadtquartiere und saniert denkmalgeschützte Objekte. Die Vermarktung erfolgt an Eigennutzer, private Kapitalanleger mit Vermietungsabsicht und institutionelle Investoren. Die Gesellschaft ist der einzige börsennotierte reine Wohnimmobilienentwickler in Deutschland, der die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt und nicht nur die reine Bautätigkeit ausübt. Die Gesellschaft bietet eine vollintegrierte deutschlandweite Plattform vom Grundstückserwerb und der Grundstücksentwicklung über die Konzeptplanung, Baubetreuung bis hin zu Marketing und Verkauf.

Zum 31. Dezember 2020 befanden sich circa 89 % des Portfolios der Gesellschaft (ausgehend vom erwarteten Umsatzvolumen nach Abschluss der Entwicklung) in den wichtigsten Ballungs- und Metropolregionen Deutschlands (Berlin, Bonn, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Nürnberg und Stuttgart) und rund 11 % in anderen prosperierenden mittelgroßen Städten.

2.2.2 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die Gesellschaft ist die strategische Management-Holding des Instone-Konzerns. Die bedeutende Tochter Instone Real Estate Development GmbH ist für den überwiegenden Teil des operativen Projektgeschäfts verantwortlich. Für den Bereich Modulares Planen und Bauen ist die Nyoo Real Estate GmbH verantwortlich.

Mit Stand zum 31. Dezember 2020 verfügt die Gesellschaft insgesamt über 40 unmittelbar und mittelbar verbundene Unternehmen, assoziierte Unternehmen und Beteiligungen im In- und Ausland, von denen 20 konsolidiert und 7 assoziierte Unternehmen *at equity* in den Konzernabschluss einbezogen sind. Eine Aufstellung dieser verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen und der Beteiligungen ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

Die Gesellschaft und ihre in- und ausländischen Tochtergesellschaften sowie weitere Beteiligungen werden im Folgenden auch als „**Instone-Gruppe**“ bezeichnet.

2.2.3 Wesentliche Kennzahlen der Instone-Gruppe

Die nachfolgende Tabelle enthält die wesentlichen Steuerungskennzahlen für das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 für die Instone-Gruppe:

- Vermarktungsvolumen EUR 464,4 Mio.
- Umsatzerlöse bereinigt EUR 480,1 Mio.

- Rohergebnismarge bereinigt EUR 30,5 Mio.
- EAT bereinigt EUR 41,1 Mio.

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den finanziellen Leistungsindikatoren, den wesentlichen Kennzahlen sowie der Entwicklung der Instone-Gruppe im Vergleich zum Vorjahr 2019 sind dem Geschäftsbericht 2020 zu entnehmen, der auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.de.instone.de/websites/instonereal/German/3200/finanzberichte.html> abrufbar ist.

2.3 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft, Aufsichtsrat

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gemäß § 8.1 der Satzung der Gesellschaft aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Anzahl. Der Vorstand besteht derzeit aus Herrn Kruno Crepulja (Vorstandsvorsitzender), Herrn Dr. Foruhar Madjlessi und Herrn Andreas Gräf.

Die Gesellschaft wird gemäß § 10 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 11.1 der Satzung der Gesellschaft aus fünf Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind Anteilseignervertreter, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Bei den derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern handelt es sich um Herrn Stefan Brendgen (Aufsichtsratsvorsitzender), Herrn Dr. Jochen Scharpe (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats), Frau Marija Korsch, Herrn Dietmar P. Binkowska und Herrn Thomas Hegel.

2.4 Grundkapital und Börsennotierung

Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 46.988.336,00 und ist in Stück 46.988.336 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt (die „**Instone Real Estate Aktien**“). Die Instone Real Estate Aktien unter der ISIN DE000A2NBX80 sind zum Handel im Regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Seit dem 29. August 2019 ist die Gesellschaft im SDAX gelistet.

Die Instone Real Estate Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der Gesellschaft in die Instone Real Estate Group SE unrichtig (siehe hierzu Ziffer 6.4 dieses Umwandlungsberichts). Die globalverbrieften Aktien der Gesellschaft sollen in einer oder mehreren neuen, von der Instone Real Estate Group SE ausgestellten Globalurkunde(n) verbrieft werden.

Nach Kenntnis des Vorstands haben Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des erweiterten Managements im Geschäftsjahr 2018 im Zusammenhang mit der Restrukturierung eines bereits vor dem Börsengang bestehenden Managementvergütungsprogramms und dem Börsengang der Gesellschaft Aktien von den ehemaligen unmittelbaren Alleinaktionären erworben, die einer marktüblichen vertraglichen Übertragungsbeschränkung unterliegen. Hiernach dürfen diese Aktien ohne die Zustimmung der ehemaligen unmittelbaren Alleinaktionäre unter anderem nicht veräußert oder anderweitig übertragen werden. Die Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen enden für ein Drittel der jeweils im Rahmen des Anteilerwerbs erworbenen Aktien nach Ablauf von zwölf Monaten, 24 Monaten beziehungsweise 36 Monaten nach dem Datum, an dem der jeweilige Anteilskauf mit den ehemaligen unmittelbaren Alleinaktionären abgeschlossen wurde. Nach Kenntnis des Vorstands betrifft die vorstehend beschriebene Übertragungsbeschränkung insgesamt

435.531 Aktien der Gesellschaft. Es bestehen keine Instone Real Estate Aktien mit Sonderrechten. Darüber hinaus sind dem Vorstand keine verbindlichen Veräußerungsbeschränkungen mit Aktionären (z. B. Lock-up-Vereinbarungen), Aktienleihen oder Vorkaufsrechte für Instone Real Estate Aktien bekannt.

2.5 Genehmigtes Kapital

Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 6.1 ein bis zum 28. Juni 2023 ausnutzbares genehmigtes Kapital, dessen Höhe EUR 8.450.000,00 beträgt (Genehmigtes Kapital). Diese Satzungsregelung zum genehmigten Kapital wird in der Satzung der Instone Real Estate Group SE unverändert übernommen.

Daneben soll aus den in der Einberufung zur Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 genannten Gründen ein weiteres genehmigtes Kapital geschaffen werden, das EUR 8.000.000,00 beträgt (Genehmigtes Kapital 2021). Das Genehmigte Kapital 2021 wird unverändert in die Satzung der Instone Real Estate Group SE übernommen.

2.6 Bedingtes Kapital

Die Gesellschaft hat aufgrund einer im September 2020 durchgeführten Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Bareinlagen ihr Grundkapital von EUR 36.988.366,00 um EUR 10 Mio. auf EUR 46.988.366,00 durch Ausgabe von 10 Mio. neuen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 erhöht. Vor diesem Hintergrund soll der Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021, die unter Tagesordnungspunkt 10 über die Zustimmung zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE beschließen soll, unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen werden, unter Aufhebung der von der Hauptversammlung vom 13. Juni 2019 beschlossenen bedingten Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2019) eine angepasste bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2021) und eine entsprechende Änderung von § 7 der Satzung der Gesellschaft zu beschließen (vgl. § 3.7 des Umwandlungsplans).

2.7 Aktionärsstruktur

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts befinden sich 100 % der Instone Real Estate Aktien nach der Definition der Deutsche Börse AG im Streubesitz. Der Gesellschaft sind die nachfolgenden Aktionäre mit einem nach den Vorschriften des WpHG gemeldeten Aktienbesitz bekannt (Stand: 14. April 2021):

Bezeichnung des Aktionärs	Anteile in Prozent
Fidelity	9,99
Janus Henderson Group plc	6,96
DWS	5,38
Cohen & Steers	5,24
The Capital Group Companies	4,87
Union Investment Privatfonds GmbH	3,38
Amundi S.A.	3,07
Sonstige	61,11

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts keine eigenen Aktien. Zum 31. Dezember 2020 hielten Mitglieder des Vorstands und des

Aufsichtsrats keine Instone Real Estate Aktien oder sich auf diese Aktien beziehende Finanzinstrumente, die jeweils direkt oder indirekt mehr als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien betragen. Auch der Gesamtbesitz an Instone Real Estate Aktien aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder überstieg zum vorgenannten Stichtag nicht 1 % an den von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

2.8 Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung

Am 31. Dezember 2020 beschäftigte die Instone-Gruppe insgesamt 413 Arbeitnehmer. Die Gesellschaft beschäftigte am 31. Dezember 2020 8 Arbeitnehmer.

Gegenwärtig besteht bei der Gesellschaft kein System der Unternehmensmitbestimmung. Eine unternehmerische Mitbestimmung ist gesetzlich auch nicht erforderlich.

2.9 Deutscher Corporate Governance Kodex

Als börsennotierte Aktiengesellschaft sind auf die Gesellschaft die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („**DCGK**“) anwendbar. Nach § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft jährlich eine Erklärung dazu ab, ob den Empfehlungen entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben zuletzt mit ihrer Entsprechenserklärung vom Dezember 2020 erklärt, dass sie den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit einzelnen Abweichungen folgen. In der Entsprechenserklärung ist näher begründet, welchen Empfehlungen nicht entsprochen wird. Diese sowie die Entsprechenserklärung vom Dezember 2018 und Dezember 2019 der Gesellschaft sind auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht (<https://ir.de.instone.de/websites/instone-real/German/5910/entsprechenserklaerung.html>).

3 Überblick über die wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte für die Umwandlung

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die vorgesehene Umwandlung in eine SE als moderne und supranationale Rechtsform soll das Selbstverständnis der Gesellschaft als dynamisches, schnell wachsendes Unternehmen unterstreichen und ihre Attraktivität für europäische und internationale Investoren weiter steigern. Ein weiterer Grund für die Umwandlung der Rechtsform von einer Aktiengesellschaft in eine SE ist, die bestehende bewährte und effiziente Corporate Governance der Gesellschaft beizubehalten.

3.2 Alternativen zur Umwandlung

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE eingehend mit denkbaren Alternativen zu der vorgeschlagenen Maßnahme befasst. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung bestehen gegenwärtig keine anderen, ebenso sinnvollen Alternativen zur geplanten Umwandlung, die den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft unter Berücksichtigung der mit der Umwandlung verfolgten Ziele besser gerecht werden.

Insbesondere ist die angestrebte Wahl einer europäisch geprägten Rechtsform und die Beibehaltung und Fortentwicklung der effizienten und bewährten Corporate Governance-Struktur der Gesellschaft nur durch die Umwandlung in eine dualistische SE möglich. Die

SE ist die gegenwärtig einzige Rechtsform, die sowohl europäisch geprägt ist als auch die Fortführung einer Börsennotierung ermöglicht. Im Übrigen ist die Rechtsform der SE in ihrer Struktur im Wesentlichen mit einer deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar. Dies gilt beispielsweise für die Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien sowie die Rechte der Aktionäre. Vor diesem Hintergrund ergeben sich durch die Umwandlung aus Sicht der Aktionäre auch keine wesentlichen Veränderungen.

Die Gründung einer SE kann zwar – anstelle einer Umwandlung – auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen. Dieses Verfahren wäre jedoch sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht bedeutend aufwändiger gewesen. Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE ist daher das effektivste Mittel, um die angestrebten Ziele der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu erreichen.

3.3 Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der Gesellschaft werden sich die Umwandlungskosten insgesamt auf bis zu EUR 1.500.000 belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der erforderlichen Eintragungen in das Handelsregister, die Kosten externer Berater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen sowie der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von AG-Aktien auf SE-Aktien.

Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2021 der Gesellschaft sind in diese Schätzung nicht eingeflossen, da die ordentliche Hauptversammlung 2021 ohnehin durchzuführen ist und durch die Beschlussfassung über die Umwandlung der Gesellschaft keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen.

4 Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft und der Instone Real Estate Group SE

Nachstehend werden die wesentlichen Strukturmerkmale der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der künftigen Instone Real Estate Group SE vergleichend gegenübergestellt, insbesondere sofern diese für die Rechte der Aktionäre von Bedeutung sind.

4.1 Allgemeines

Die SE ist eine Handelsgesellschaft in der Form einer europäischen Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Sie ist eine supranationale Rechtsform, die durch europäisches Gemeinschaftsrecht geschaffen wurde. Die SE-VO gilt in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar, wodurch eine europaweite Anerkennung gewährleistet wird.

Gemäß Art. 10 SE-VO wird eine SE vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der Instone Real Estate Group SE, die Rechte ihrer Aktionäre und die Corporate Governance richten sich deshalb insbesondere nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als dem deutschen Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen AktG sowie (iv) der Satzung der Instone Real Estate Group SE (siehe dazu insbesondere Art. 9 Abs. 1 SE-VO). Ebenso wie eine Aktiengesellschaft deutschen

Rechts verfügt die SE über eine eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 3 SE-VO), ist ihr Grundkapital in Aktien zerlegt und haftet sie ihren Gläubigern nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen (Art. 1 Abs. 2 SE-VO).

Da die Instone Real Estate Group SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für die Instone Real Estate Group SE die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften unverändert fort, die derzeit auch schon auf die Gesellschaft Anwendung finden.

4.2 Allgemeine Vorschriften

4.2.1 Rechtspersönlichkeit

Wie eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts verfügt auch die SE über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

4.2.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 46.988.336,00. Das Grundkapital der Instone Real Estate Group SE wird genauso hoch sein wie das Grundkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt der Umwandlung und überschreitet damit das für die Gründung einer SE erforderliche Mindestkapital in Höhe von EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) bei Weitem (vgl. hierzu Ziffer 2.4 dieses Umwandlungsberichts).

Sowohl das genehmigte als auch das bedingte Kapital der Instone Real Estate Group SE werden jeweils dem genehmigten bzw. bedingten Kapital der Gesellschaft unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer 2.5 und Ziffer 2.6 dieses Umwandlungsberichts).

Mit Blick auf das Grundkapital sowie das genehmigte bzw. bedingte Kapital der Gesellschaft führt die Umwandlung demnach nicht zu Änderungen.

Ebenfalls keine Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung in die SE hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien. Nach Art. 5 SE-VO finden insofern weiterhin die Vorschriften für eine deutsche Aktiengesellschaft Anwendung. Mit der Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE mit der Firma „Instone Real Estate Group SE“ ändert sich der Name des Ausstellers der Aktienurkunden. Somit erfolgt ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen Aktienurkunden (vgl. hierzu Ziffer 6.4 dieses Umwandlungsberichts).

4.2.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz einer SE wird durch die Satzung bestimmt. Die Instone Real Estate Group SE soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Satzungs- und Verwaltungssitz der Instone Real Estate Group SE wird daher weiterhin Essen, Deutschland, sein.

Der Sitz einer SE kann mit Blick auf die zwingende Regelung in der Satzung nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Die SE kann ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat in einem rechtlich geregelten Verfahren grenzüberschreitend verlegen, ohne dass sie dadurch aufgelöst wird (Art. 8 SE-VO). Den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, ist der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1

SEAG). Im Fall einer Aktiengesellschaft ist eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Verlegung des Sitzes dagegen nicht möglich (§ 5 AktG).

4.2.4 Mitteilungspflichten

Sowohl die Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel („**WpHG**“) als auch die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) („**MAR**“) finden aufgrund der Börsennotierung auch für die zukünftige Instone Real Estate Group SE Anwendung.

Weiterhin anwendbar sind damit insbesondere die Vorschriften zur Insiderüberwachung (Art. 7 ff. MAR) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Werden die Mitteilungspflichten verletzt, gehen bei der Instone Real Estate Group SE somit weiterhin unter den Voraussetzungen von § 44 WpHG Aktionärsrechte verloren. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform einer SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Da die Instone Real Estate Group SE ihren Sitz in Deutschland haben wird, findet auf ihre Gründung grundsätzlich das deutsche Gründungsrecht der Aktiengesellschaft Anwendung. Im Fall einer Umwandlung in die SE ist die umzuwandelnde Gesellschaft selbst Gründerin; Gründerin ist mithin die Instone Real Estate Group AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 4.6 dieses Umwandlungsberichts dargestellt.

4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre

Bei der Aktiengesellschaft muss das Kapital zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein und im Anschluss an die Gründung erhalten werden (§§ 56 ff. AktG). Aufgrund der strengen Kapitalerhaltungsregeln ist es der Gesellschaft beispielsweise nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, eigene Aktien zu erwerben (§§ 56, 71 AktG). Den Aktionären dürfen ihre Einlagen nicht zurückgewährt werden (§ 57 AktG). Diese der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienenden Vorschriften sind gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar und finden mithin auch nach Umwandlung der Gesellschaft in eine SE weiterhin Anwendung.

In einer Aktiengesellschaft sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Dieser aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz gilt auch für eine SE mit Sitz in Deutschland (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO), sodass auch insofern mit der Umwandlung keine Änderungen verbunden sind.

4.5 Verfassung der Gesellschaft

4.5.1 Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen und dualistischen System

Im Recht der SE besteht eine im Vergleich zur Aktiengesellschaft erhöhte Flexibilität bei der Ausgestaltung der Corporate Governance. Bei der Gründung einer SE

besteht ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System. Im Fall des dualistischen Systems bestehen zwei für die Verwaltung der Gesellschaft verantwortliche Organe. Eines dieser Organe führt die Geschäfte (Leitungsorgan), während das andere Organ die Geschäftsführung überwacht (Aufsichtsorgan). Im Fall eines monistischen Systems existiert lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Bei der Aktiengesellschaft ist dagegen lediglich ein Leitungssystem in der Form eines dualistischen Systems – bestehend aus dem Vorstand als Geschäftsführungs- und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan – zulässig.

Die Satzung der Instone Real Estate Group SE sieht im Einklang mit dem bisherigen Leitungssystem der Gesellschaft das dualistische System vor (vgl. § 8 der Satzung der Instone Real Estate Group SE). Auch die Instone Real Estate Group SE wird somit über einen Vorstand als Leitungsorgan sowie einen Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan verfügen, sodass die Umwandlung in die Rechtsform der SE insofern mit keiner Änderung der Corporate Governance der Gesellschaft verbunden ist. Die Umwandlung führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, die nachstehend im Einzelnen dargelegt werden.

4.5.2 Vorstand

(i) Leitung der Gesellschaft

Mit Blick auf die Leitung der künftigen Instone Real Estate Group SE ergeben sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Die Leitungsverantwortung des Vorstands einer SE entspricht damit der Leitungsverantwortung des Vorstands einer Aktiengesellschaft (§ 76 Abs. 1 AktG).

(ii) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG). Bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. hat der Vorstand vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung aus mindestens zwei Personen zu bestehen (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Für den Vorstand einer SE gilt nach § 16 SEAG dasselbe.

Die Satzung der Instone Real Estate Group SE sieht vor, dass – wie bei der Gesellschaft – der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 9.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE); die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat (§ 9.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE). Die Vorstandsmitglieder der künftigen Instone Real Estate Group SE werden nach Umwandlung durch den Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE neu bestellt werden (vgl. hierzu Ziffer 4.6.7 dieses Umwandlungsberichts). Vorbehaltlich einer entsprechenden Bestellung durch den Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE werden die Mitglieder des Vorstands der Instone Real Estate Group SE dieselben Personen sein wie die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft. Nach dieser Maßgabe werden Mitglieder des Vorstands der Instone Real

Estate Group SE voraussichtlich Herr Kruno Crepulja (Vorstandsvorsitzender), Herr Dr. Foruhar Madjlessi und Herr Andreas Gräf sein.

(iii) Geschäftsführung

Im Recht der SE gilt – ebenso wie im Recht der Aktiengesellschaft – der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung sämtlicher Vorstandsmitglieder. In der Satzung oder der Geschäftsordnung der SE bzw. der Aktiengesellschaft kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Ebenso gilt für den Vorstand der SE auch der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings kann in der SE dem Vorstandsvorsitzenden ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Gesamtvorstands eingeräumt werden (vgl. Art. 50 Abs. 1 SE-VO). In der Satzung der Instone Real Estate Group SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht worden.

Bei der Aktiengesellschaft können Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstands bestimmen, dass der Vorstandsvorsitzende über die entscheidende Stimme im Fall von Stimmengleichheit verfügen soll (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). § 5.9 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft sieht vor, dass im Fall einer Bestellung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidet. Diese Regelung wurde in § 9.5 Satz 4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE übernommen (vgl. hierzu Ziffer 5.2.10 dieses Umwandlungsberichts).

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Für die Vertretung der SE durch das Leitungsorgan gelten die Regelungen des AktG bzw. der Satzung der SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Die Satzung der Instone Real Estate Group SE sieht in § 11 vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Die Vorstandsmitglieder sind darüber hinaus befugt, im Namen der Instone Real Estate Group SE mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen und somit von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreit. Diese Regelung entspricht der Regelung in der Satzung der Gesellschaft, sodass sich insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Amtsdauer

Ebenso wie bei der Aktiengesellschaft werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 Abs. 1 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Im Fall der Aktiengesellschaft werden Vorstandsmitglieder für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf

Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der Instone Real Estate Group SE sieht in § 9.3 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor. Die Regelung entspricht somit der gesetzlichen Regelung für die Aktiengesellschaft. Auch für den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds oder der Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden der Instone Real Estate Group SE gilt, dass der Widerruf aus wichtigem Grund möglich ist (§ 84 Abs. 3 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

- (vi) Vergütung der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährungen

Für die Vergütung der Vorstandsmitglieder, die vertraglichen Abreden über Wettbewerbsverbote sowie Kreditgewährungen an Vorstandsmitglieder ergeben sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen. Für die SE mit Sitz in Deutschland gelten insofern die aktienrechtlichen Bestimmungen (§§ 87 bis 89 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

- (vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft berichtet dem Aufsichtsrat in regelmäßigem Turnus sowie bei jedem wichtigen Anlass über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft sowie über (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können (§ 90 AktG). Der Bericht hat auch auf etwaige Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das AktG sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor (§ 90 Abs. 2 AktG).

Daneben kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen verlangen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nicht an sich selbst, sondern nur an den gesamten Aufsichtsrat als Organ der Aktiengesellschaft.

Die Berichte des Vorstands müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Das Recht zur Kenntnisnahme der Berichte steht jedem Aufsichtsratsmitglied zu (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand einer SE unterliegt im Wesentlichen vergleichbaren Berichtspflichten. Der Vorstand einer SE berichtet dem Aufsichtsrat ebenfalls in regelmäßigem Turnus. Mindestens alle drei Monate berichtet er dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland kann solche Informationen an den Aufsichtsrat verlangen (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Vor diesem Hintergrund ergeben sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE hinsichtlich der Berichtspflichten des Vorstands keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen. Der für die Berichte des Vorstands der Instone Real Estate Group SE maßgebliche Art. 41 SE-VO enthält gegenüber § 90 AktG inhaltlich im Wesentlichen vergleichbare Regelungen. Der Vorstand der Instone Real Estate Group SE wird somit gegenüber dem Aufsichtsrat in gleichwertigem Umfang berichtspflichtig sein wie der Vorstand der Gesellschaft vor der Umwandlung.

- (viii) Vorstandspflichten bei Verlust der Hälfte des Grundkapitals, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die Pflichten des Vorstands einer SE im Fall des etwaigen Verlusts der Hälfte des Grundkapitals oder einer etwaigen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit entsprechen den Pflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft (§ 92 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

- (ix) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE haften nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften (Art. 51 SE-VO),

sodass der Vorstand der Instone Real Estate Group SE im Rahmen seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden hat (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Nach der sogenannten Business Judgement Rule handeln Vorstandsmitglieder einer SE pflichtgemäß, wenn sie bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht der Rechtslage nach deutschem Aktienrecht.

4.5.3 Aufsichtsrat

In einer SE mit dualistischem Leitungssystem überwacht das Aufsichtsorgan – im Fall der Instone Real Estate Group SE mithin der Aufsichtsrat – die Führung der Geschäfte durch den Vorstand als Leitungsorgan. Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Die Regelungen zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft und dem Aufsichtsrat einer SE werden nachfolgend im Überblick dargestellt.

(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft und der Aufsichtsrat einer SE bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann (§ 95 AktG, § 17 Abs. 1 SEAG). Die Größe des Aufsichtsrats wird sich nach Umwandlung der Gesellschaft in die Instone Real Estate Group SE nicht ändern. Der Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE wird vielmehr gemäß § 12.1 der Satzung entsprechend der bisherigen Regelung (§ 11.1 der Satzung der Gesellschaft) ebenfalls aus fünf Mitgliedern bestehen.

Mit Blick darauf, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht der Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE – wie auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft – ausschließlich aus Anteilseignervertretern zusammensetzen.

(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Bei Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der SE gelten die aktienrechtlichen Vorschriften. Somit kann – wie im Fall von Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei der Aktiengesellschaft – ein aktienrechtliches Statusverfahren durchgeführt werden (§§ 97 ff. AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Gemäß § 17 Abs. 4 SEAG kann auch der SE-Betriebsrat einen Antrag auf Einleitung eines Statusverfahrens stellen.

(iii) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und persönliche Voraussetzungen

In einer nicht-mitbestimmten Aktiengesellschaft werden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG). Im Fall einer nicht-mitbestimmten SE gilt dies ebenfalls (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt somit

auch in der künftigen Instone Real Estate Group SE ausschließlich durch die Hauptversammlung.

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein (§ 100 Abs. 1 Satz 1 AktG). Für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt dies ebenfalls (Art. 47 Abs. 1 SE-VO, vgl. auch § 27 Abs. 3 SEAG). Ebenfalls gelten in einer SE mit Sitz in Deutschland auch die persönlichen Hinderungsgründe für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft gemäß § 100 Abs. 2 AktG (Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO). Somit kann Mitglied des Aufsichtsrats einer SE nicht sein, wer bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist.

Insbesondere muss nach § 100 Abs. 5 Halbsatz 2 AktG bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die Gesellschaft – mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Instone Real Estate Group SE.

Die persönlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft und der Instone Real Estate Group SE sind somit deckungsgleich.

(iv) Amtsdauer

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (§ 102 Abs. 1 AktG). Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsrats für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), sodass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der Aktiengesellschaft möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich satzungsmäßig festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft zulässig.

Die Regelung der Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder in § 12.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE entspricht den gesetzlichen Regelungen für die Aktiengesellschaft und dementsprechend auch der bisherigen Regelung für die Gesellschaft. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn nicht der Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung Abweichendes bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist möglich.

(v) Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Änderungen. Sofern dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das zuständige Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Dies gilt auch im Fall einer SE mit Sitz in Deutschland (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

- (vi) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Weder in der Aktiengesellschaft noch in der SE kann eine Person gleichzeitig Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (§ 105 Abs. 1 AktG, Art. 39 Abs. 3 SE-VO).

Fehlt ein Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder ist es verhindert, kann der Aufsichtsrat – ausnahmsweise – einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieses Vorstandsmitglieds bestellen. Für den Bestellungszeitraum kann der Betroffene seine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfassen darf (§ 105 Abs. 2 AktG).

Auch insofern besteht kein Unterschied zwischen der Gesellschaft und der Instone Real Estate Group SE: Ist im Fall der SE ein Posten des Leitungsorgans nicht besetzt, kann ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben abgestellt werden. Auch im Fall der Abstellung ruht während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsratsorgans. Die Abstellung ist ebenfalls nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens ein Jahr, zulässig (Art. 39 Abs. 3 SE-VO, § 15 SEAG).

- (vii) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). In der SE gilt im Ergebnis dasselbe (Art. 42 Satz 1 SE-VO, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Satzung der Instone Real Estate Group SE sieht die Wahl eines Vorsitzenden sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden in § 13.1 Satz 1 vor.

Vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung ist der Aufsichtsrat einer SE beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO) und fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag, ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung des Aufsichtsrats bedarf (Art. 50 Abs. 2 SE-VO).

Die SE-VO enthält zwar keine Regelungen zur Einrichtung von Aufsichtsratsausschüssen. Die Einrichtung solcher Ausschüsse entspricht jedoch einer guten Corporate Governance sowie der Praxis der Gesellschaft. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) vom 15. Dezember 2020 sieht zudem vor, dass die Einrichtung eines Prüfungsausschusses für kapitalmarktorientierte Gesellschaften sogar

zwingend ist. Der Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE wird daher im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverändert verschiedene Befugnisse des Gesamtorgans an Aufsichtsratsausschüsse übertragen. Die Satzung der Instone Real Estate Group SE enthält hierzu eine entsprechende Klarstellung in § 13.4.

(viii) Einberufung des Aufsichtsrats

Jedes Aufsichtsratsmitglied einer Aktiengesellschaft bzw. einer SE oder der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen je Kalenderhalbjahr abhalten (§ 110 AktG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

(ix) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Die primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft besteht in der Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Weder der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft noch der Aufsichtsrat einer SE sind grundsätzlich dazu berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG, Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE dürfen bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der Aktiengesellschaft können diese Geschäfte in der Satzung angegeben werden, wobei es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte, insbesondere in einer Geschäftsordnung, festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Im Recht der SE muss ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte dagegen zwingend in der Satzung enthalten sein (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Das Aufsichtsorgan kann zusätzlich selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO, § 19 SEAG).

Vor diesem Hintergrund enthält die Satzung der Instone Real Estate Group SE in § 10.2 einen Katalog bestimmter Arten von Geschäften, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. § 10.3 der Satzung stellt klar, dass der Aufsichtsrat weitere bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands einer Zustimmungspflicht unterwerfen kann.

Dem Aufsichtsrat sind sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht weitreichende Kontrollrechte zugewiesen. Im AktG ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch das Aufsichtsorgan der SE kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann (Art. 41 Abs. 4 SE-VO).

(a) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sowie einer SE haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, Art. 51 SE-VO). Sie sind zur Verschwiegenheit mit Blick auf erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Aufsichtsratsmitglieder einer SE dürfen Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder „im öffentlichen Interesse liegt“ (Art. 49 SE-VO).

(b) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

(c) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und Kreditgewährung

Die Regelungen des AktG zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten auch für die SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Die Vergütung des Aufsichtsrats der Instone Real Estate Group SE ist in § 14 der Satzung der Instone Real Estate Group SE geregelt.

4.5.4 Hauptversammlung

(i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen.

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen zugewiesen ist. Dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Änderungen der Satzung oder Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur ent-

scheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Dieser Grundsatz gilt auch für eine SE mit Sitz in Deutschland (vgl. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO), sodass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft beschließt über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystem, mindestens jedoch alle vier Jahre (§ 120a Abs. 1 Satz 1 AktG). Die erstmalige Beschlussfassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen (§ 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG). Ferner fasst die Hauptversammlung über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr Beschluss (§ 120a Abs. 4 Satz 1 AktG). Die erstmalige Beschlussfassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, gerechnet ab Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das auf den 31. Dezember 2020 folgt, stattzufinden (§ 26j Abs. 1 Satz 3 EGAktG). Die betreffenden Regelungen gelten auch für eine SE mit Sitz in Deutschland (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

Sowohl in die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft als auch die einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Beschlüsse über die Ermächtigungen des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG), Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten (§ 221 AktG) sowie umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem UmwG (z. B. Verschmelzungen oder Spaltungen).

Die Hauptversammlung einer SE beschließt über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird (Art. 52 Unterabs. 1 SE-VO). Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine dem Recht ihres Sitzstaats unterliegende Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO).

(ii) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§§ 119 Abs. 1 Nr. 4, 120 AktG).

Diese aktienrechtlichen Regelungen finden auch auf die SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung (Art. 52 Unterabs. 2, Art. 53 SE-VO).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft grundsätzlich in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss (§ 120 Abs. 1 Satz 1 AktG), während es bei der SE grundsätzlich sechs Monate sind (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO).

(iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag – mithin bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand – halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen über 5 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft durch eine Minderheit ist im Fall einer SE eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags nicht erforderlich.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG).

Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56

Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist bei einer SE (anders als im Aktienrecht) eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags nicht erforderlich.

(v) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

Mit Blick auf Organisation und Ablauf der Hauptversammlung einer SE finden grundsätzlich die für Aktiengesellschaften geltenden Regelungen Anwendung (Art. 53 SE-VO), sodass sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE für die Aktionäre keine Unterschiede ergeben.

Ebenso wie für die Aktiengesellschaft gelten damit auch für die SE die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann.

(vi) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

In der Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Frage- und Rederecht kann zeitlich angemessen beschränkt und die Auskunft unter bestimmten, im AktG im Einzelnen geregelten Voraussetzungen, verweigert werden (§ 131 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 AktG). Für die SE mit Sitz in Deutschland gelten diese Regelungen ebenfalls (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der Gesellschaft bleibt durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(vii) Besonderheiten bei virtuellen Hauptversammlungen

Für virtuelle Hauptversammlungen, die nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Fassung vom 22. Dezember 2020 („**COVID-19-Gesetz**“) durchgeführt werden, gelten abweichend von dem Vorstehenden bestimmte Besonderheiten. Das COVID-19-Gesetz findet auf die Aktiengesellschaft sowie auf die SE Anwendung.

(viii) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort nach überwiegender Meinung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf

die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit Bezug genommen wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Demnach müssen nach dieser Ansicht auch die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen, bei der SE dergestalt angewendet werden, dass diese Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

(ix) Einfache Beschlüsse ohne Satzungsänderung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Nach dem AktG bestehen in bestimmten Fällen erhöhte und durch die Satzung nicht herabsetzbare Mehrheitserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies gilt insbesondere für einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch die Hauptversammlung oder einer entsprechenden Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss, die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zu Unternehmensverträgen oder Umwandlungsmaßnahmen, die die Gesellschaft betreffen.

In der SE werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Bei der Instone Real Estate Group SE werden dementsprechend gemäß § 21.4 der Satzung Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Die Satzung kann höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf Art. 57 SE-VO ausschließlich auf Satzungsänderungen beziehen, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsgemäßen Mehrheitserfordernissen besteht. Die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE nach der überwiegenden Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur dergestalt angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist diese Frage ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

An dem für die Gesellschaft nach § 133 Abs. 1 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung in die SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das AktG oder das UmwG weitere Beschlusserfordernisse – namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals – als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, sodass

sich faktisch auch insoweit durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(x) Satzungsändernde Beschlüsse

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindesten drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2 Satz 1, 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, bedarf es über die einfache Stimmenmehrheit hinausgehend zwingend der Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals (§ 186 Abs. 3 AktG).

Die Änderung der Satzung einer SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist bei der SE dementsprechend eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Allerdings kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (§ 51 SEAG, Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Satzung der Instone Real Estate Group SE hat von der Möglichkeit des § 51 SEAG Gebrauch gemacht und sieht eine entsprechende Satzungsregelung vor (vgl. § 21.4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE sowie Ziffer 5.2.22 dieses Umwandlungsberichts).

Durch die Regelungen in Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG i.V.m. der Satzung der Instone Real Estate Group SE werden daher die Beschlussanforderungen für die Instone Real Estate Group SE gegenüber der Gesellschaft insofern verschärft, als Satzungsänderungen der SE zwar weiterhin auch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, jedoch nur, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist eine entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, sodass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur Fassungen be-

treffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Ebenso wie die Satzung der Gesellschaft ist in § 18.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE eine solche Ermächtigung des Aufsichtsrats vorgesehen.

- (xi) Sonderprüfung, Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten auch bei einer SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Dies gilt ebenso für die aktienrechtlichen Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen in den §§ 147 ff. AktG (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO), sodass sich für die Aktionäre auch insofern durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen ergeben.

4.5.5 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ergeben sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Veränderungen. Die SE unterliegt insofern den Vorschriften, die für die Aktiengesellschaft gelten (Art. 61 SE-VO). Im Übrigen gelten die Vorschriften des AktG bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

4.5.6 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.5.7 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

- (i) Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Auf die SE finden die Regelungen in Bezug auf die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen nach Maßgabe des AktG (§§ 241 ff. AktG) Anwendung (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

- (ii) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Auch mit Blick auf die etwaige Nichtigkeit von festgestellten Jahresabschlüssen ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE, da insofern die aktienrechtlichen Regelungen (§§ 256, 257 AktG) maßgeblich bleiben (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

- (iii) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Schließlich finden auch die Regelungen zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) auf die SE Anwendung (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Auch insofern ergeben sich mithin keine Änderungen durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE.

4.5.8 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Akti-

engesellschaft maßgeblich sind, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern treten mithin durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen ein. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedstaat – anders als im Fall der Aktiengesellschaft – nicht zur Auflösung der SE führen (Art. 8 Abs. 1 SE-VO).

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) sind auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 63 SE-VO), sodass sich insofern durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE nichts ändert.

4.5.9 Verbundene Unternehmen

Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. In Bezug auf das anwendbare Konzernrecht ergeben sich mithin keine Änderungen durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE.

4.5.10 Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für eine SE mit Sitz in Deutschland (§ 53 SEAG). Auch insofern ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE.

4.5.11 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben sich nach § 161 AktG jährlich zu den Empfehlungen des DCGK zu erklären.

Die Inhalte des DCGK betreffen den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Der DCGK enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die zu einer guten Corporate Governance beitragen sollen. Die Grundsätze geben wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder und dienen damit insbesondere der Information. Die Empfehlungen und die Anregungen sind unverbindlich. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in einer Entsprechenserklärung jährlich dazu zu erklären, ob und von welchen Empfehlungen des DCGK abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird.

Die Gesellschaft hat zuletzt im Dezember 2020 eine Entsprechenserklärung abgegeben. Sie kann auf der Internetseite der Gesellschaft abgerufen werden (https://ir.de.instone.de/download/companies/instonereal/CorporateGovernance/Instone_Entsprechenserklaerung_2020.pdf).

Auch Vorstand und Aufsichtsrat der künftigen Instone Real Estate Group SE werden zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung verpflichtet sein (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

4.6 Ablauf der Umwandlung in die Instone Real Estate Group SE

Nachfolgend wird der Ablauf der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 22. April 2021 zustimmt sowie die

Satzung der Instone Real Estate Group SE genehmigt. Die Umwandlung wird erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Essen wirksam.

4.6.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der Gesellschaft ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der Gesellschaft am 22. April 2021 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden.

Weder Art. 37 Abs. 4 SE-VO noch das SEAG stellen in Bezug auf den Umwandlungsplan bestimmte Anforderungen an dessen (Mindest-)Inhalt auf. Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit ihm dies sachgerecht erschien (zum Beispiel mit Blick auf Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer etc.). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit ihm dies sachgerecht erschien (zum Beispiel Angaben über die Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der Instone Real Estate Group SE wird den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft, abrufbar unter <https://ir.de.instone.de/websites/instonereal/German/6000/annual-general-meeting.html>, zugänglich gemacht. Zudem liegt der Umwandlungsplan während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 5 dieses Umwandlungsberichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seiner Sitzung am 23. April 2021 beschlossen, den Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der Instone Real Estate Group SE in der vom Vorstand beschlossenen Fassung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 zur Zustimmung vorzulegen.

4.6.2 Umwandlungsprüfung

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (Kapitaldeckungsprüfung).

Das Landgericht Dortmund hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum unabhängigen Sachverständigen („**Umwandlungsprüfer**“) bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat im Januar 2021 mit der Prüfung begonnen und am 19. April 2021 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Kapitaldeckungsprüfung wurde mit folgender Feststellung abgeschlossen:

„Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die Kapitaldeckung der Instone Real Estate Group AG untersucht. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der

uns erteilten Auskünfte und Nachweise unter Zugrundlegung der in diesem Bericht dargelegten Überlegungen und Methoden bestätigen wir, dass die Instone Real Estate Group AG, Essen, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass die Instone Real Estate Group AG auch am Tag der über den Formwechsel beschließenden Hauptversammlung am 9. Juni 2021 ausweislich ihrer Planzahlen über Nettovermögenswerte verfügen wird, die das zu bescheinigende Kapital von 243.214.268,07 EUR decken.“

Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers wird den Aktionären über die Internetseite der Gesellschaft, abrufbar unter <https://ir.de.instone.de/websites/instone-real/German/6000/annual-general-meeting.html> zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Neben der Kapitaldeckungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer sind zusätzliche Prüfungen bzw. Berichte nicht erforderlich. Nicht erforderlich im Fall der Umwandlung in eine SE ist insbesondere eine Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften (§ 33 Abs. 2 AktG). Dasselbe gilt für einen Gründungsbericht sowie eine interne Gründungsprüfung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, wie diese für die Gründung einer Aktiengesellschaft vorgeschrieben sind (§ 32 und § 33 Abs. 1 AktG).

4.6.3 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen.

Der Umwandlungsbericht und der Umwandlungsplan werden gemeinsam mit den übrigen, ab Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu veröffentlichenden, Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft, abrufbar unter <https://ir.de.instone.de/websites/instonereal/German/6000/annual-general-meeting.html>, veröffentlicht werden.

4.6.4 Ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Instone Real Estate Group SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der Instone Real Estate Group SE, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst (Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

4.6.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Bestandteil des Prozesses zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE ist die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften in der künftigen Instone Real Estate Group SE.

Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG, das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Richtlinie**“) in deutsches Recht umsetzt. Ergänzend sind die jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte des Verfahrens anzuwenden.

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der Instone Real Estate Group SE.

§ 2 Abs. 8 bis 12 SEBG definiert die für das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer relevanten Begrifflichkeiten wie folgt:

- **Beteiligung der Arbeitnehmer:** jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.
- **Beteiligungsrechte:** Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen.
- **Unterrichtung:** die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, die die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind dergestalt zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.
- **Anhörung:** die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungs-austausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.
- **Mitbestimmung:** die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu

wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

(i) Einleitung des Verhandlungsverfahrens

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der Gesellschaft – die Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums („BVG“) auffordert. Nur soweit keine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information gegenüber den Arbeitnehmern (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Die Information erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Gemäß diesen Vorgaben hat der Vorstand der Gesellschaft den Gesamtbetriebsrat der Instone Real Estate Development GmbH und die leitenden Angestellten der Instone-Gruppe am 28. Oktober 2020 über die beabsichtigte Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert.

(ii) Bildung und Zusammensetzung des BVG

Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG soll die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG innerhalb von zehn Wochen nach der in § 4 Abs. 2 und 3 SEBG vorgeschriebenen Information erfolgen. Die Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder) des BVG sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SEBG).

Unverzüglich nachdem der Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: dem Vorstand der Gesellschaft – die Mitglieder des BVG benannt worden sind, spätestens aber nach Ablauf der Frist von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SEBG, hat der Vorstand zur konstituierenden Sitzung des BVG einzuladen (§ 12 Abs. 1 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG findet gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des BVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

(a) Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten

Gemäß § 5 Abs. 1 SEBG entfällt auf jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, mindestens ein Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz, sofern die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer überschreitet.

Da die gesamte Arbeitnehmerschaft der Instone-Gruppe (d.h. 100 %) ausgehend von den Beschäftigungszahlen zum 28. Oktober 2020 in Deutschland konzentriert ist, besteht das BVG vorliegend aus zehn Sitzen, die allesamt auf Deutschland entfallen.

Soweit während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur und Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Instone-Gruppe auftreten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

(b) Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG wurden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch ein Wahlgremium gewählt, das entsprechend § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern der auf höchster Ebene vorhandenen Arbeitnehmervertretung gebildet wurde. Dies sind die Mitglieder des bei der Instone Real Estate Development GmbH bestehenden Gesamtbetriebsrats. Die Wahl und die Gewichtung der Stimmen im Wahlgremium richten sich nach § 10 SEBG.

Wählbar in das BVG sind gemäß § 6 Abs. 2 SEBG alle Arbeitnehmer (einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG) aller an der Umwandlung beteiligten bzw. von dieser betroffenen Gesellschaften, hier also alle Arbeitnehmer der Gesellschaft und der Instone Real Estate Development GmbH. Dabei sollen Frauen und Männer – wenngleich nicht zwingend, aber doch nach Möglichkeit – entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden, damit das BVG hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses ein Spiegelbild der Belegschaft darstellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Hinsichtlich der Zusammensetzung des BVG sind darüber hinaus die Vorgaben aus § 6 Abs. 3 und 4 SEBG zu beachten.

(iii) Mögliche Ergebnisse des Verfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer

Ab dem Tag der Konstituierung des BVG kann der Vorstand der Gesellschaft mit dem BVG Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Instone Real Estate Group SE aufnehmen. Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung soll die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der künftigen Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Instone-Gruppe in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den

Mitgliedstaaten sein (z.B. durch Errichtung eines SE-Betriebsrats). Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. In beiden Fällen würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Außerdem würde ein Beschluss nach § 16 Abs. 1 SEBG das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21 SEBG beenden. Des Weiteren würde die gesetzliche Auffangregelung der §§ 22 bis 38 SEBG keine Anwendung finden (§ 16 Abs. 2 SEBG).

Das BVG hat sich vorliegend am 11. Januar 2021 auf Einladung des Vorstands der Gesellschaft konstituiert. Mit dem Tag der Konstituierung haben die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem BVG über die Beteiligungsvereinbarung begonnen und dauern derzeit an.

(a) Inhalt einer möglichen Vereinbarung zwischen der Leitung und dem BVG

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Gemäß § 21 SEBG wird in einer Beteiligungsvereinbarung unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG Folgendes festgelegt:

- der Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).

Wenn ein SE-Betriebsrat gebildet wird, wird in der Beteiligungsvereinbarung Folgendes festgelegt:

- die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
- die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
- die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie
- der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

Wenn kein SE-Betriebsrat gebildet wird, wird in der Beteiligungsvereinbarung Folgendes festgelegt:

- die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG).

(b) Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 20 SEBG) nicht zustande und beschließt das BVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (§§ 22 bis 38 SEBG). Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen der Leitung – hier: dem Vorstand der Gesellschaft – und dem BVG in der Beteiligungsvereinbarung (§ 21 Abs. 5 SEBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG) auch vereinbart werden.

Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Instone Real Estate Group SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28 SEBG). Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (§ 29 SEBG).

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG finden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die Instone Real Estate Group SE durch Umwandlung gegründet wird und in der Gesellschaft vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

(iv) Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehen, trägt die Gesellschaft bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die Instone Real Estate Group SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, Literatur) sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

- (v) **Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen und Europäischer Betriebsrat**

Die Umwandlung der Gesellschaft in die Instone Real Estate Group SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt.

Besonderheiten gelten für die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem Europäischen Betriebsräte-Gesetz („**EBRG**“). Der Europäische Betriebsrat und der SE-Betriebsrat erfüllen ähnliche Funktionen und schließen sich daher gegenseitig aus. Das SEBG ordnet insoweit seinen Vorrang an; das EBRG ist nicht anwendbar (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG). Dies gilt auch, wenn nach § 21 Abs. 2 SEBG ein anderes Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer eingerichtet wird.

Die Regelungen des EBRG finden jedoch dann auf die Instone Real Estate Group SE Anwendung, wenn das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließt, keine Verhandlungen mit der Unternehmensleitung aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. In diesem Fall kann es zu einem SE-Betriebsrat kraft Vereinbarung nicht mehr kommen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SEBG) und auch die Regelungen über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes gem. §§ 22 bis 33 SEBG sind nicht anzuwenden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Eine Konkurrenzsituation zwischen SE-Betriebsrat und Europäischem Betriebsrat kann somit nicht entstehen. Folgerichtig stellt § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG für diesen Fall klar, dass das SEBG die Regelungen des EBRG unberührt lässt.

4.6.6 Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Essen wirksam. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, sofern Aktionäre der Gesellschaft gegen den Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Juni 2021 über die Umwandlung Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen erheben sollten. Sollte eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage erhoben werden, würde diese – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister hindern (sogenannte Registersperre).

Für die Gesellschaft bestünde in diesem Fall die Möglichkeit, bei dem zuständigen Oberlandesgericht ein sogenanntes Freigabeverfahren einzuleiten und den Erlass eines feststellenden Beschlusses zu beantragen, dass die Erhebung der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage der Eintragung der Umwandlung in eine SE nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Anteilhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In sämtlichen dieser Fälle würde die Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 über die

Umwandlung in das Handelsregister ungeachtet der Erhebung von Klagen gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus kann eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen worden ist, die Verhandlungen durch förmlichen Beschluss des BVG abgebrochen wurden oder, sofern die Verhandlungsfrist nicht gemäß § 20 Abs. 2 SEBG einvernehmlich verlängert wurde, die gesetzliche Verhandlungsfrist von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung des BVG abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Die Satzung der künftigen Instone Real Estate Group SE darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Die als Bestandteil des Umwandlungsplans zur Zustimmung vorgelegte Satzung der künftigen Instone Real Estate Group SE steht im Einklang mit der künftig geplanten Beteiligung der Arbeitnehmer in der Instone Real Estate Group SE; eine Anpassung der Satzung an die Beteiligungsvereinbarung wird daher nicht notwendig sein.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft – also im Handelsregister beim Amtsgericht Essen – einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Bei der Umwandlung gilt der Grundsatz der Identität des Rechtsträgers. Somit erlischt mit Eintragung weder die Gesellschaft, noch entsteht eine neue juristische Person. Die Gesellschaft ändert lediglich ihre Rechtsform.

Bereits mit der Anmeldung der Umwandlung sind die Vorstandsmitglieder der Instone Real Estate Group SE anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO, § 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen somit bereits vor der Anmeldung vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein. Die Vorstandsmitglieder der Instone Real Estate Group SE haben auch die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3, Satz 3 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die Instone Real Estate Group SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Rechtsträgeridentität der Gesellschaft und der Instone Real Estate Group SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine sogenannte Vor-SE existiert und die Aktionäre der Instone Real Estate Group SE jedenfalls keiner Gründerhaftung unterliegen. Sofern Personen vor der Eintragung der Instone Real Estate Group SE bereits im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen sollten, haften diese Personen unbegrenzt und gesamtschuldnerisch (Art. 16 Abs. 2 SE-VO, sogenannte Handelndenhaftung). Ein Handeln im Namen der Gesellschaft löst eine entsprechende Haftung nicht aus. Vor diesem Hintergrund kann die Gesellschaft ungeachtet der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung der Umwandlung in die SE ihr Unternehmen wie bisher weiter betreiben.

4.6.7 Bestellung des ersten Vorstands der SE; Ämterkontinuität des Aufsichtsrats

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung durch Eintragung in das Handelsregister enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft. Die Vor-

standsmitglieder der Instone Real Estate Group SE sind vom Aufsichtsrat zu bestellen. Der Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE wird vor der Anmeldung der Umwandlung in das Handelsregister eine Sitzung abhalten, um die Mitglieder des Vorstands zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

Der Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE wird weiterhin aus fünf Mitgliedern bestehen, die sämtlich Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung der Instone Real Estate Group SE gewählt werden (§ 12.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE). Anders als mit Blick auf den Vorstand der Instone Real Estate Group SE bedarf es im Fall der Mitglieder des Aufsichtsrats der Instone Real Estate Group SE keines besonderen Bestellungs- bzw. Wahlakts. Im Fall der Umwandlung einer nicht nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz mitbestimmten Aktiengesellschaft in eine SE gilt insofern der sogenannte Grundsatz der Ämterkontinuität jedenfalls dann, wenn sich Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch die Umwandlung nicht ändern. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft werden damit ungeachtet der Umwandlung in die Rechtsform einer SE gemäß dem Grundsatz der Ämterkontinuität ihre Ämter für die Dauer ihrer Amtszeit beibehalten (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 203 Satz 1 UmwG).

5 Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der Instone Real Estate Group SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer

5.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

5.1.1 Umwandlung der Gesellschaft in die Instone Real Estate Group SE (§ 1 des Umwandlungsplans)

§ 1.1 des Umwandlungsplans legt fest, dass die Gesellschaft in die Instone Real Estate Group SE umgewandelt werden soll.

§ 1.2 des Umwandlungsplans erläutert, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Umwandlung in die SE (Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO) vorliegen. Die Gesellschaft hält seit mehr als zwei Jahren über ihre Tochtergesellschaft Instone Real Estate Development GmbH, deren Alleingesellschafterin die Gesellschaft ist, mittelbar sämtliche Anteile an Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten unterliegen. Hierzu zählen die DURST-BAU GmbH mit Sitz in Wien und die formart Luxembourg s.à r.l. mit Sitz in Luxemburg. Die DURST-BAU GmbH hat die Geschäftsanschrift c/o Arnold Rechtsanwälte GmbH, Wipplingerstraße 10/10, 1110 Wien, Österreich, und ist eingetragen im österreichischen Unternehmensregister (*Firmenbuch*) unter der Registernummer 42220p. Die formart Luxembourg s.à.r.l. hat die Geschäftsanschrift 12, Rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange, Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B18517. Die Voraussetzung gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine Umwandlung der Gesellschaft in eine SE ist damit erfüllt.

Klarstellend wird zudem in § 1.3 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE weder die Auflösung der Gesellschaft

noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Auch eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Aus diesem Grund bestehen auch die jeweiligen Beteiligungen der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft an der Instone Real Estate Group SE fort.

In § 1.4 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass die Instone Real Estate Group SE ebenso wie die Gesellschaft über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügt, die aus dem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO bestehen wird. Die aktuellen Aufsichtsratsmandate der Gesellschaft bleiben aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität bestehen (§ 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO), da Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch die Umwandlung der Gesellschaft in die Instone Real Estate Group SE unverändert bleiben.

§ 1.5 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, kein Angebot auf Barabfindung erhalten werden. Ein solches Abfindungsangebot ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Regelung des § 207 UmwG findet bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE keine Anwendung, da sich diese in ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur und Finanzverfassung weitgehend entsprechen.

5.1.2 Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans)

§ 2 des Umwandlungsplans legt dar, dass die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam wird („**Umwandlungszeitpunkt**“). Eine der Voraussetzungen der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (vgl. dazu § 8.1 des Umwandlungsplans sowie Ziffer 4.6.5 dieses Umwandlungsberichts).

5.1.3 Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der Instone Real Estate Group SE (§ 3 des Umwandlungsplans)

§ 3.1 und § 3.2 des Umwandlungsplans bestimmen Firma sowie Satzungs- und Verwaltungssitz der Instone Real Estate Group SE. Die Firma der SE lautet „Instone Real Estate Group SE“. Eine Änderung der Firma ist mit der Umwandlung notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Der Satzungs- und Verwaltungssitz der Instone Real Estate Group SE wird weiterhin Essen, Deutschland, sein. Dort befindet sich auch die tatsächliche Hauptverwaltung der Gesellschaft. § 3.3 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Instone Real Estate Group SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung erhalten soll.

§ 3.4 und § 3.5 des Umwandlungsplans stellen die Kapitalverhältnisse bei der Gesellschaft und der Instone Real Estate Group SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der Gesellschaft in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe sowie in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der Instone Real Estate Group SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der Gesellschaft setzen sich also bei der Instone Real Estate Group SE unverändert fort.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, EUR 46.988.336,00. Das eingetragene Grundkapital der Instone Real Estate

Group SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Wirksamwerden der Umwandlung eintretenden Änderung, weiterhin EUR 46.988.336,00 und ist in ebenso viele Stückaktien (46.988.336) eingeteilt. Der rechnerische Anteil einer Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt erhalten, wie er unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung besteht. Die Personen und Gesellschaften, die im Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden in demselben Umfang Aktionäre der Instone Real Estate Group SE.

§ 3.6 des Umwandlungsplans stellt im Übrigen klar, dass die Börsennotierung der Gesellschaft unverändert fortbestehen wird.

§ 3.7 des Umwandlungsplans stellt darüber hinaus fest, dass unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt auch das bisher in § 6 der Satzung der Gesellschaft vorgesehene genehmigte Kapital dem nunmehr in § 6 der Satzung der Instone Real Estate Group SE normierten genehmigten Kapital entspricht. Zudem wird unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt das in § 7 der Satzung der Instone Real Estate Group SE vorgesehene bedingte Kapital dem in § 7 der Satzung der Gesellschaft normierten bedingten Kapital entsprechen.

Die Gesellschaft hat aufgrund einer im September 2020 durchgeführten Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Bareinlagen ihr Grundkapital von EUR 36.988.366,00 um EUR 10 Mio. auf EUR 46.988.366,00 durch Ausgabe von 10 Mio. neuen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 erhöht. Vor diesem Hintergrund soll der Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021, die unter Tagesordnungspunkt 10 über die Zustimmung zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE beschließen soll, unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen werden, unter Aufhebung der von der Hauptversammlung vom 13. Juni 2019 beschlossenen bedingten Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2019) eine angepasste bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2021) und eine entsprechende Änderung von § 7 der Satzung der Gesellschaft zu beschließen. Zudem soll der Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen werden, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 8,0 Mio. durch Ausgabe von bis zu 8,0 Mio. neuen Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021), und eine entsprechende Ergänzung der Satzung der Gesellschaft zu beschließen.

Etwaige Änderungen hinsichtlich des Grundkapitals einschließlich des genehmigten Kapitals und des bedingten Kapitals der Gesellschaft vor dem Umwandlungszeitpunkt, insbesondere die der Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9 vorgeschlagenen Beschlussfassungen über die Änderung des bedingten Kapitals sowie Schaffung eines weiteren genehmigten Kapitals, gelten auch für die Instone Real Estate Group SE. Entsprechend sieht die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Instone Real Estate Group SE in § 6a sowie § 7 Bestimmungen zum Genehmigten Kapital 2021 bzw. zum Bedingten Kapital 2021 vor, die der der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 vorgeschlagenen Ergänzung des § 6a der Satzung bzw. Änderung von § 7 der Satzung der Gesellschaft entsprechen. Sofern und soweit die Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 den entsprechenden Tagesordnungspunkten zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2021 bzw. zur Änderung des bedingten Kapitals 2021 nicht zustimmt, gelten die zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Kapitalien der Gesellschaft in der Instone Real Estate Group SE fort.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft (hilfsweise der Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebenden Fassungsänderungen der Satzung der Instone Real Estate Group SE, die eine Zustimmung der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu allen Tagesordnungspunkten unterstellt, vorzunehmen.

5.1.4 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft (§ 4 des Umwandlungsplans)

§ 4.1 des Umwandlungsplans sieht vor, dass von der Hauptversammlung der Gesellschaft bereits gefasste Beschlüsse, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, gemäß dem Kontinuitätsprinzip auch in der Instone Real Estate Group SE unverändert fortgelten.

Dies gilt gemäß § 4.2 des Umwandlungsplans – neben den unter Ziffer 5.1.3 genannten Beschlüssen der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 zur Änderung des bedingten Kapitals bzw. zur Schaffung des weiteren genehmigten Kapitals – insbesondere für die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 7 erteilte Ermächtigung zum Erwerb sowie zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Andienungs- bzw. Bezugsrechts.

5.1.5 Dualistisches Leitungssystem der Instone Real Estate Group SE (§ 5 des Umwandlungsplans)

§ 5 des Umwandlungsplans stellt klar, dass bei der Instone Real Estate Group SE das dualistische Leitungssystem bestehend aus einem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsrat als Kontrollorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO unverändert fortbestehen wird.

5.1.6 Vorstand der Instone Real Estate Group SE (§ 6 des Umwandlungsplans)

In § 6 des Umwandlungsplans wird ausgeführt, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Instone Real Estate Group SE davon auszugehen ist, dass die folgenden bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch zu Mitgliedern des Vorstands der künftigen SE bestellt werden: Herr Kruno Crepulja (Vorstandsvorsitzender), Herr Dr. Foruhar Madjlessi und Herr Andreas Gräf.

5.1.7 Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE (§ 7 des Umwandlungsplans)

§ 7.1 des Umwandlungsplans enthält die Angabe, dass gemäß § 12.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE der Aufsichtsrat wie bisher aus fünf Mitgliedern bestehen wird, die sämtlich Anteilseignervertreter sein und von der Hauptversammlung der Instone Real Estate Group SE gewählt werden.

Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder werden wie in § 7.2 des Umwandlungsplans erläutert aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität (§ 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO) mit Wirksamwerden der Umwandlung in die Rechtsform der SE weiterhin fortbestehen (siehe dazu schon Ziffer 5.1.1 dieses Umwandlungsberichts).

Aufsichtsratsmitglieder der Instone Real Estate Group SE werden somit diejenigen Mitglieder sein, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sind. Gegenwärtig sind Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Stefan Brendgen, Herr Dr. Jochen Scharpe, Frau Marija Korsch, Herr Dietmar P. Binkowska und Herr Thomas Hegel. Sämtliche amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 beschließt. Für den Fall, dass entweder ein amtierendes Mitglied des Aufsichtsrats vor diesem Zeitpunkt vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden sollte oder dass die Umwandlung erst nach Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds wirksam werden und das jeweilige Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung nicht erneut zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden sollte, wird das dem betreffenden Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft nachfolgende Aufsichtsratsmitglied mit Wirksamwerden der Umwandlung unmittelbar Aufsichtsratsmitglied der Instone Real Estate Group SE.

5.1.8 Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Instone Real Estate Group SE (§ 8 des Umwandlungsplans)

§ 8 des Umwandlungsplans stellt das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der künftigen Instone Real Estate Group SE und mögliche Ergebnisse dieses Verfahrens dar. Die Ausführungen entsprechen inhaltlich den Ausführungen unter Ziffer 4.6.5 dieses Umwandlungsberichts.

5.1.9 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 9 des Umwandlungsplans)

§ 9 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der Gesellschaft in die Instone Real Estate Group SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Gemäß § 9.1 des Umwandlungsplans bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie der Tochtergesellschaften von der Umwandlung unberührt und werden nach der Umwandlung unverändert fortgeführt. Mit Ausnahme des unter § 8 des Umwandlungsplans beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer hat die Umwandlung auch keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der Gesellschaft und den Gesellschaften der Instone-Gruppe.

§ 9.3 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer entfalten könnten, nicht geplant sind.

5.1.10 Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr (§ 10 des Umwandlungsplans)

§ 10 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Instone Real Estate Group SE. Demnach wird zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Instone Real Estate Group SE sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht der bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu erstellenden unterjährigen Finanzberichte die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Instone Real Estate Group SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Gesellschaft in die Instone Real Estate Group SE in das Handelsregister eingetragen wird.

5.1.11 Sonderrechte und Sondervorteile (§ 11 des Umwandlungsplans)

Wie ein Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen. Die Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen werden in § 11.1 und § 11.2 des Umwandlungsplans getroffen.

In § 11.1 wird zunächst darauf hingewiesen, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO über die vorstehend und in § 3.5 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt werden und auch besondere Maßnahmen für diese Personen nicht vorgesehen sind. Zudem wird klargestellt, dass besondere Rechte (z. B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien wegen des geltenden Kontinuitätsprinzips unangetastet bleiben; die bestehenden Sonderrechte setzen sich insoweit in der Rechtsform der SE unangetastet fort. Für die Inhaber dieser Rechte sind darüber hinaus keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

§ 11.2 des Umwandlungsplans macht Ausführungen zur Gewährung von Sondervorteilen. Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden. § 11.2 stellt hierzu fest, dass auch diesen Personen im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der fortbestehenden Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Instone Real Estate Group SE davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zu Vorstandsmitgliedern der Instone Real Estate Group SE bestellt werden (siehe § 6.2 des Umwandlungsplans). Darüber hinaus werden sämtliche zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit Wirksamwerden der Umwandlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Instone Real Estate Group SE (siehe § 7.2 des Umwandlungsplans).

5.1.12 Umwandlungskosten (§ 12 des Umwandlungsplans)

Schließlich stellt § 12 des Umwandlungsplans klar, dass die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 1.500.000 die Gesellschaft trägt. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten Höhe dieser Kosten siehe Ziffer 3.3 dieses Umwandlungsberichts.

5.2 Erläuterung der Satzung der Instone Real Estate Group SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die Gesellschaft ihre Rechtsform in eine SE. Die Satzung der Gesellschaft wird durch eine neue Satzung ersetzt. Die Satzung der Instone Real Estate Group SE ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung zustimmen muss (Art. 37 Abs. 4, Abs. 7 SE-VO).

Der vorliegende Entwurf einer Satzung für die Instone Real Estate Group SE basiert auf der bestehenden Satzung der Gesellschaft. Dabei konnte der weit überwiegende Teil der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft für die Satzung der Instone Real Estate Group SE im Wesentlichen unverändert übernommen werden, weil die für die Satzung der Instone Real Estate Group SE maßgeblichen Regelungen der SE-VO und des SEAG in breitem Umfang den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen oder sich jedenfalls nur unerhebliche Abweichungen ergeben. Im Übrigen ist die Satzung der Instone Real Estate Group SE in der Weise gestaltet worden, dass weitestgehend die in der Gesellschaft bestehende Rechtslage in der Instone Real Estate

Group SE fortgeführt werden kann. Anpassungen sind grundsätzlich nur insofern erfolgt, als diese durch die Umwandlung in eine SE erforderlich waren.

5.2.1 Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1)

§ 1.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der Gesellschaft wird in „Instone Real Estate Group SE“ geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes „SE“ ist gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO erforderlich.

Der Sitz der Gesellschaft wird in § 1.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE festgelegt und wird weiterhin Essen, Deutschland, sein. Der Sitz wird durch die Umwandlung also nicht verändert.

Unverändert bleibt auch das in § 1.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE bestimmte Geschäftsjahr, das weiterhin dem Kalenderjahr entspricht.

5.2.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2)

§ 2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE entspricht vollständig den Regelungen von § 2 der Satzung der Gesellschaft. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Instone Real Estate Group SE entspricht damit vollständig dem der Gesellschaft.

Unternehmensgegenstand der Instone Real Estate Group SE ist der Erwerb, die Erschließung, die Bebauung, die Vermietung, die Verwaltung und Veräußerung oder sonstige Verwertung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die auf diesem Geschäftsfeld tätig sind. Die Instone Real Estate Group SE darf alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen vornehmen, die mit diesem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf in diesen Zusammenhang bebaute und unbebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern. Die Instone Real Estate Group SE darf andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

5.2.3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung (§ 3)

§ 3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE betrifft Regelungen zu Bekanntmachungen der Instone Real Estate Group SE und zur Informationsübermittlung an die Aktionäre. Die Regelung in § 3 entspricht vollständig der Satzungsregelung des § 3 der Satzung der Gesellschaft. Die Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 3.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE im Bundesanzeiger. Gemäß § 3.2 der Satzung ist die Instone Real Estate Group SE nach Maßgabe von § 49 Abs. 3 WpHG berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

5.2.4 Grundkapital (§ 4)

§ 4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE regelt das Grundkapital der Instone Real Estate Group SE. Das bisherige Grundkapital gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wurde in § 4.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE unverändert für die Instone Real Estate Group SE übernommen. Mit Blick auf die Kontinuität der Kapitalia gelten Besonderheiten, die in § 3.7 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 5.1.3 dieses Umwandlungsberichts erläutert werden.

§ 4.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE legt fest, wie das Grundkapital der Gesellschaft im Wege der Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE erbracht wird. Eine entsprechende Bestimmung ist erforderlich im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts, sodass auch ein entsprechender Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in die Satzung der Instone Real Estate Group SE aufgenommen worden ist.

§ 4.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE legt fest, dass das Grundkapital wie bisher in Stückaktien eingeteilt ist und der auf die Stückaktien jeweils entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital EUR 1,00 beträgt.

5.2.5 Form der Aktien und Verbriefung (§ 5)

§ 5 der Satzung der Instone Real Estate Group SE wurde unverändert von § 5 der Satzung der Gesellschaft übernommen. Die Aktien werden weiterhin als Inhaberk Aktien ausgegeben. Dies gilt auch im Fall einer Kapitalerhöhung, sofern im Kapitalerhöhungsbeschluss keine andere Bestimmung getroffen wird.

Die Instone Real Estate Group SE ist nach § 5.2 der Satzung berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind.

Auch in der Instone Real Estate Group SE setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheinen, Schuldverschreibungen oder Schuldscheinen fest (§ 5.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE).

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG geregelt werden (§ 5.4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE).

5.2.6 Genehmigtes Kapital (§ 6)

Die bisherige Regelung über das genehmigte Kapital in § 6 der Satzung der Gesellschaft wird unverändert in § 6 der Satzung der Instone Real Estate Group SE übernommen. Die sich aufgrund der Kontinuität der Kapitalia ergebenden Besonderheiten sind in § 3.7 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 5.1.3 dieses Umwandlungsberichts erläutert.

5.2.7 Genehmigtes Kapital 2021 (§ 6a)

Der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Juni 2021, die unter Tagesordnungspunkt 10 über die Zustimmung zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE beschließen soll, wird unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 8,0 Mio. durch Ausgabe von bis zu 8,0 Mio. neuen Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021), und eine entsprechende Ergänzung der Satzung der Gesellschaft zu beschließen. Die Satzung der Instone Real Estate Group SE sieht dementsprechend in § 6a eine Bestimmung zum Genehmigten Kapital 2021 vor, die der der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 vorgeschlagenen Schaffung von § 6a der Satzung

der Gesellschaft entspricht. Die sich aufgrund der Kontinuität der Kapitalia ergebenden Besonderheiten sind in § 3.7 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 5.1.3 dieses Umwandlungsberichts erläutert.

5.2.8 Bedingtes Kapital (§ 7)

Der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Juni 2021, die unter Tagesordnungspunkt 10 über die Zustimmung zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE beschließen soll, wird unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen, unter Aufhebung der von der Hauptversammlung vom 13. Juni 2019 beschlossenen bedingten Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2019) eine angepasste bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2021) und eine entsprechende Änderung von § 7 der Satzung der Gesellschaft zu beschließen. Die Satzung der Instone Real Estate Group SE sieht dementsprechend in § 7 eine Bestimmung zum bedingten Kapital vor, die der der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 vorgeschlagenen Änderung von § 7 der Satzung der Gesellschaft entspricht. Die sich aufgrund der Kontinuität der Kapitalia ergebenden Besonderheiten sind in § 3.7 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 5.1.3 dieses Umwandlungsberichts erläutert.

5.2.9 Dualistisches Leitungssystem (§ 8)

§ 8 der Satzung der Instone Real Estate Group SE wurde aufgrund der Umwandlung in die Rechtsform der SE neu eingefügt. Diese Satzungsregelung stellt klar, dass die Instone Real Estate Group SE über ein dualistisches System gemäß Art. 38 lit. b) Alt. 1 SE-VO verfügt. Organe der Instone Real Estate Group SE sind damit der Vorstand (das Leitungsorgan), der Aufsichtsrat (das Aufsichtsorgan) sowie die Hauptversammlung. Das Leitungssystem der Instone Real Estate Group SE entspricht demnach der bisherigen Struktur der Gesellschaft.

5.2.10 Zusammensetzung Beschlussfassung und Geschäftsordnung des Vorstands (§ 9)

In § 9.1 und § 9.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE wird in Übereinstimmung mit § 8.1 und § 8.2 der Satzung der Gesellschaft festgelegt, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht, der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder bestellt und ihre Zahl bestimmt sowie dass der Aufsichtsrat stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen kann.

Der neu eingefügte § 9.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE regelt den Bestellungszeitraum der Vorstandsmitglieder. Eine Regelung zum Bestellungszeitraum in der Satzung ist nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO erforderlich. Nach § 9.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE erfolgt die Bestellung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Durch diese Regelung wird erreicht, dass bei der Instone Real Estate Group SE die für die Gesellschaft maßgebliche Rechtslage unter dem Aktienrecht (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG) weiterhin gilt. Ferner stellt die Satzung deklaratorisch klar, dass auch Wiederbestellungen von Vorstandsmitgliedern zulässig sind (Art. 46 Abs. 2 SE-VO, § 84 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Ebenfalls neu sind die Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Vorstands der Instone Real Estate Group SE sowie zu den Beschlussmehrheiten in § 9.4 und § 9.5 der Satzung der Instone Real Estate Group SE. Diese Bestimmungen übernehmen die entsprechenden Regelungen in § 5.8 Satz 1 bis 2 und § 5.9 Satz 1 bis 4 der Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft. Somit ergeben sich durch die neuen Satzungsregelungen in der Sache keine Veränderungen. Der Hintergrund

der Aufnahme der Regelungen in die Satzung der SE besteht dabei allein darin, dass eine Regelung in einer Geschäftsordnung nach dem anwendbaren SE-Recht (Art. 50 SE-VO Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SE-VO) nicht ausreichen würde.

Gemäß § 9.4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE ist der Vorstand nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder geladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der Finanzvorstand, in der Sitzung anwesend ist bzw. bei gemischten Beschlussfassungen und Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen an der Abstimmung teilnehmen. Ein aus zwei Personen bestehender Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Durch diese Regelung wird Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO (lediglich) insofern abbedungen, als hiernach die Organe der SE immer schon dann beschlussfähig sind, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Gemäß § 9.5 der Satzung der Instone Real Estate Group SE fasst der Vorstand Beschlüsse hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder bestellt sind. Durch diese Regelung wird Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO insofern abbedungen, als hiernach die Organe der SE mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entscheiden und dies nach der herrschenden Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur dahingehend verstanden wird, dass Enthaltungen als Nein-Stimmen gelten.

Schließlich hat der Aufsichtsrat nach § 9.6 der Satzung der Instone Real Estate Group SE das Recht, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Sofern der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand selbst durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Diese Regelung entspricht § 8.3 der Satzung der Gesellschaft.

5.2.11 Geschäftsführung (§ 10)

§ 10.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE legt in inhaltlicher Übereinstimmung mit § 9.1 der Satzung der Gesellschaft fest, dass der Vorstand die Gesellschaft in eigener Verantwortung leitet. Der Vorstand muss die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand führen.

Die neu eingeführte Bestimmung des § 10.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE legt fest, dass die dort aufgezählten Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Die Regelung ist darauf zurückzuführen, dass die Satzung der SE selbst bestimmte Arten von Geschäften enthalten muss, für deren Vornahme das Leitungsorgan (der Vorstand) der Zustimmung des Aufsichtsorgans (des Aufsichtsrats) bedarf (Art. 48 Abs. 1 der SE-VO). Ein entsprechender Katalog war in der bisherigen Satzung der Gesellschaft nicht enthalten. § 10.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE legt nunmehr einen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats fest für (a) die Aufnahme neuer Geschäftszweige oder wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen

gen bisheriger Geschäftszweige der Gesellschaft (soweit diese nicht der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt wurden), (b) die Jahresplanung einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung und der daraus abgeschätzten Personalentwicklung sowie (c) Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen (eingeschlossen Verschmelzungen, Vermögensübertragungen und Umwandlungen) sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich Veränderung der Beteiligungsquote) außerhalb des festgestellten Investitionsplans mit Ausnahme von Projektgesellschaften betreffenden Maßnahmen. Diese Zustimmungsvorbehalte waren auch bereits in der Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft enthalten.

Ferner wird klarstellend geregelt, dass der Aufsichtsrat jederzeit bestimmte weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (§ 10.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE).

Weiterhin wird in § 10.4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE – ebenfalls klarstellend – geregelt, dass der Aufsichtsrat widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen kann. Diese Bestimmung entspricht § 9.3 der Satzung der Gesellschaft.

5.2.12 Vertretung der Gesellschaft (§ 11)

In § 11 der Satzung der Instone Real Estate Group SE wurde der frühere § 10 der Satzung der Gesellschaft vollständig übernommen. In § 11 Satz 1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE ist wie bisher geregelt, dass die Instone Real Estate Group SE durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten wird. Der Aufsichtsrat kann nach § 11 Satz 2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE bestimmen, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Nach § 11 Satz 3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE sind die Vorstandsmitglieder befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen und somit vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181, 2. Alt. BGB befreit.

5.2.13 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats (§ 12)

§ 12 der Satzung der Instone Real Estate Group SE entspricht inhaltlich § 11 der Satzung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 12.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE weiterhin aus fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Nach § 12.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE werden die Aufsichtsratsmitglieder jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Regelung zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder unterschreitet die maximal zulässige Bestelldauer für die Organmitglieder einer SE gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO von sechs Jahren. Die bisherige Rechtslage unter dem Aktienrecht wird somit beibehalten. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist zulässig.

§ 12.3 bis § 12.5 der Satzung der Instone Real Estate Group SE betreffen Regelungen über die Wahl von Ersatzmitgliedern, die Bestellung von Nachfolgern für

vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder sowie zur freiwilligen Amtsniederlegung von Aufsichtsratsmitgliedern und Ersatzmitgliedern.

5.2.14 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Ausschüsse (§ 13)

§ 13 der Satzung der Instone Real Estate Group SE entspricht inhaltlich § 12 der Satzung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat wählt nach § 13.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung abgehaltenen Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht dabei, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats (§ 13.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE).

In § 13.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE ist geregelt, dass der Stellvertreter (nur) dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden hat, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuss, bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Aufgaben und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung oder durch gesonderten Beschluss (§ 13.4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE).

5.2.15 Vergütung des Aufsichtsrats (§ 14)

Der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Juni 2021, die unter Tagesordnungspunkt 10 über die Zustimmung zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE beschließen soll, wird unter Tagesordnungspunkt 7 2) vorgeschlagen, im Zusammenhang mit der Billigung des Systems über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütung zu beschließen. Die Satzung der Instone Real Estate Group SE sieht dementsprechend in den §§ 14.1 und 14.2 Bestimmungen zur Aufsichtsratsvergütung vor, die der der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 vorgeschlagenen Anpassung der §§ 13.1 und 13.2 der Satzung der Gesellschaft entsprechen.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 75.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält dabei das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrags (§ 14.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE). Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung von EUR 15.000, Mitglieder in sonstigen Ausschüssen eine zusätzliche jährliche feste Vergütung von EUR 7.500. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält dabei das Doppelte der entsprechenden festen Vergütung.

Sofern die Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 dem entsprechenden Tagesordnungspunkt zur Anpassung der Aufsichtsratsvergütung nicht zustimmt, gilt die Anpassung der Vergütung auch nicht für die Instone Real Estate Group SE. In diesem Fall gilt die in den §§ 13.1 und 13.2 der Satzung der Gesellschaft in ihrer geltenden Fassung geregelte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die Instone Real Estate Group SE unverändert fort. Hiernach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 60.000, der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrags. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung von EUR 15.000 und Mitglieder in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung von EUR 1.500. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte der entsprechenden festen Vergütung. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft (hilfsweise der Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister eine entsprechende Fassungsänderung der Satzung der Instone Real Estate Group SE, die eine Zustimmung der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu allen Tagesordnungspunkten unterstellt, vorzunehmen.

Die § 14.3 bis § 14.5 der Satzung der Instone Real Estate Group SE enthalten weitere Regelungen zur Vergütung und zur Erstattung von Auslagen.

5.2.16 Sitzungen des Aufsichtsrats (§ 15)

Die Regelung in § 15 der Satzung der Instone Real Estate Group SE zu Sitzungen des Aufsichtsrats folgt § 14 der Satzung der Gesellschaft.

So beruft der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Sitzungen des Aufsichtsrats schriftlich, per E-Mail oder per Telefax unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte ein. Dabei sollen Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass auch eine schriftliche Stimmabgabe in der Sitzung nicht anwesender Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist (§ 15.1 und § 15.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE).

Der Vorstand ist auf Verlangen des Aufsichtsrats gemäß § 15.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen und dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Umfang zu berichten.

Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nach § 15.4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen.

§ 15.5 und § 15.6 der Satzung der Instone Real Estate Group SE treffen weitere Regelungen zu der erforderlichen Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und zum Einberufungsrecht jedes Aufsichtsratsmitglieds und des Vorstands.

5.2.17 Beschlussfassung des Aufsichtsrats und Protokoll über die Sitzungen (§ 16)

§ 16 der Satzung der Instone Real Estate Group SE entspricht nahezu vollständig § 15 der Satzung der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat ist im Rahmen von Sitzungen gemäß § 16.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Als Teilnahme gilt dabei auch eine Enthaltung. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt dabei nicht als abgegebene Stimme (§ 16.2 Satz 1, 2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE). Nach § 16.2 Satz 3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE stehen dem Aufsichtsratsvorsitzenden bei Stimmgleichheit, sofern eine erneute Abstimmung stattfindet und auch diese Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen zu. In dieser Bestimmung wird gegenüber § 15.2 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft lediglich inhaltlich klarer herausgestellt, dass es bei einer Stimmgleichheit im Rahmen einer Beschlussfassung einer zweiten Abstimmung bedarf und erst bei dieser Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO geht nämlich davon aus, dass die Stimme des Vorsitzenden bereits bei der ersten Abstimmung, bei der (ansonsten) eine Pattsituation eintreten würde, den Ausschlag geben würde und es einer zweiten Abstimmung nicht bedarf.

Beschlussfassungen sind ferner unter den Voraussetzungen des § 16.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE durch schriftliche, telefonische, per E-Mail, per Telefax oder in gleichwertiger Weise an den Aufsichtsratsvorsitzenden, Im Fall seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, übermittelte Stimmabgaben zulässig. Zulässig ist hiernach ferner die Übermittlung von Stimmen auf verschiedenen zulässigen Kommunikationswegen sowie dadurch, dass Stimmen teilweise in der Sitzung und teilweise auf anderen zulässigen Kommunikationswegen – auch nachträglich – durch abwesende Mitglieder abgegeben werden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats der Instone Real Estate Group SE sind – wie auch in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen – Niederschriften anzufertigen (§ 16.4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE). Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden, Im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unterzeichnet und den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich nach Unterzeichnung in Abschrift zugeleitet.

5.2.18 Vertretung des Aufsichtsrats (§ 17)

In § 17 der Satzung der Instone Real Estate Group SE wird die Regelung aus § 16 der Satzung der Gesellschaft zur Vertretung des Aufsichtsrats vollständig übernommen. Die Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden hiernach namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, Im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

5.2.19 Befugnisse des Aufsichtsrats (§ 18)

§ 18 der Satzung der Instone Real Estate Group SE übernimmt vollständig die Regelung aus § 17 der Satzung der Gesellschaft zu den Befugnissen des Aufsichtsrats. § 18.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE stellt deklaratorisch fest, dass die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats durch das Gesetz und die Satzung bestimmt werden. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt dabei auch die Beauftragung des Abschlussprüfers nach dessen Wahl durch die Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung (§ 18.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE).

Der Aufsichtsrat ist ferner befugt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Instone Real Estate Group SE zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen (§ 18.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE).

5.2.20 Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 19)

§ 19 der Satzung der Instone Real Estate Group SE übernimmt vollständig die Regelung aus § 18 der Satzung der Gesellschaft betreffend den Ort sowie die Modalitäten der Einberufung der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung der Instone Real Estate Group SE findet somit auch weiterhin am Sitz der Gesellschaft oder alternativ in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt (§ 19.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE).

Ebenso gelten für die Einberufung der Hauptversammlung der Instone Real Estate Group SE, die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes durch die Aktionäre weiterhin die bereits für die Gesellschaft maßgeblichen Anforderungen an Form und Frist (§ 19.2 bis § 19.4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE).

Der Vorstand der Instone Real Estate Group SE ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen (§ 19.5 der Satzung der Instone Real Estate Group SE).

Ebenso ist der Vorstand unter den Voraussetzungen des § 19.6 der Satzung der Instone Real Estate Group SE ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

5.2.21 Leitung der Hauptversammlung (§ 20)

§ 20 der Satzung der Instone Real Estate Group SE spiegelt § 19 der Satzung der Gesellschaft zur Leitung der Hauptversammlung wider.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt danach der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Instone Real Estate Group SE oder ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.

Wie in § 19.4 der Satzung der Gesellschaft geregelt, leitet der Vorsitzende die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung und Reihenfolge der Redner. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich

angemessen beschränken und ist berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- oder Redebeiträge festzusetzen.

5.2.22 Abstimmung (§ 21)

Die Regelungen zur Abstimmung der Hauptversammlung in § 21 der Satzung der Instone Real Estate Group SE übernehmen in § 21.1 bis § 21.3 vollständig die Regelungen aus § 20.1 bis § 20.3 der Satzung der Gesellschaft. Somit gewährt jede Aktie eine Stimme in der Hauptversammlung. Das Stimmrecht kann auch weiterhin durch Bevollmächtigte ausgeübt werden und der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen im Wege der Briefwahl ohne Teilnahme an der Hauptversammlung abgeben dürfen.

Die ursprüngliche Bestimmung des § 20.4 der Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, sofern dies jeweils gesetzlich zulässig ist. Dadurch wird die erforderliche Beschlussmehrheit bei der Gesellschaft sowohl für satzungsändernde als auch für sonstige Beschlüsse, für die das Gesetz dies zulässt, auf die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit herabgesetzt.

Durch die neue Regelung in § 21.4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE werden die Regelungen zu Beschlussmehrheiten vor dem Hintergrund der SE-VO abgeändert. § 21.4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE sieht vor, dass – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – für satzungsändernde Beschlüsse eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Diese Regelung beruht auf Art. 59 Absatz 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Satzungsänderungen – vorbehaltlich zwingend erforderlicher höherer Mehrheiten – anstatt der einfachen Mehrheit wie bisher nunmehr eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, wenn nicht mindestens die Hälfte des Grundkapitals auf der Hauptversammlung vertreten ist. Schreiben zwingende Rechtsvorschriften außerdem zur Wirksamkeit der Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 21.5 und § 21.6 der Satzung der Instone Real Estate Group SE entsprechen in der Sache den § 20.4 und § 20.5 der Satzung der Gesellschaft.

5.2.23 Ton- und Bildübertragung (§ 22)

Die Regelungen zur Zulässigkeit der Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild sowie der zu beachtenden Voraussetzungen sind in § 22 der Satzung der Instone Real Estate Group SE geregelt. Diese Regelung entspricht § 21 der Satzung der Gesellschaft.

5.2.24 Jahresabschluss (§ 23)

§ 23 der Satzung der Instone Real Estate Group SE regelt die Aufstellung des Jahresabschlusses. Die bisherigen Regelungen hierzu in § 22 der Satzung der Gesellschaft werden beibehalten.

5.2.25 Gewinnverwendung (§ 24)

Hinsichtlich der nunmehr in § 24 der Satzung der Instone Real Estate Group SE geregelten Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns besteht die bisherige Regelung gemäß § 23 der Satzung der Gesellschaft ebenfalls unverändert fort.

5.2.26 Gerichtsstand (§ 25)

Die Regelung in § 25 der Satzung der Instone Real Estate Group SE zum Gerichtsstand entspricht ebenfalls der in § 24 der Satzung der Gesellschaft geregelten Bestimmung.

5.2.27 Gründung, Gründungskosten und Aufwand der Umwandlung (§ 26)

§ 26.1 und § 26.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE entsprechen den früheren § 25.1 und § 25.2 der Satzung der Gesellschaft und tragen den zwingenden aktienrechtlichen Gründungsvorschriften der §§ 26, 27 AktG Rechnung.

Der neu aufgenommene § 26.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE bestimmt, dass die Instone Real Estate Group SE den Aufwand der Gründung der Instone Real Estate Group SE durch Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE in Höhe von bis zu EUR 1.500.000 trägt. Diese Regelung ist wegen der auf die Umwandlung in die SE anwendbaren Gründungsvorschriften ebenfalls zwingend in die Satzung aufzunehmen.

5.2.28 Salvatorische Klausel (§ 27)

Die in § 27 der Satzung der Instone Real Estate Group SE enthaltene salvatorische Klausel für etwaige unwirksame oder undurchführbare Satzungsbestimmungen entspricht § 26 der Satzung der Gesellschaft.

6 Auswirkungen der Umwandlung

6.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

6.1.1 Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE führt weder zur Auflösung der Gesellschaft noch zur Entstehung einer neuen juristischen Person (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch die Umwandlung bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Aus diesem Grund findet im Zuge der Umwandlung auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre der Gesellschaft bleiben an der Instone Real Estate Group SE unverändert beteiligt. Infolge der Umwandlung ändern sich lediglich die auf die Gesellschaft anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, da die Instone Real Estate Group SE nicht mehr dem Recht einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht unterliegt. Vor dem Hintergrund, dass für eine SE mit Sitz in Deutschland in weiten Teilen das auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbare Recht entsprechende Anwendung findet (siehe dazu unter Ziffer 4 dieses Umwandlungsberichts), ergeben sich insofern keine erheblichen Änderungen.

Art. 37 Abs. 9 SE-VO sieht insbesondere vor, dass mit der Eintragung der Umwandlung in eine SE in das Handelsregister die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE übergehen.

6.1.2 Anteilsverhältnisse bei der Instone Real Estate Group SE nach der Umwandlung

Da die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fortbesteht, bleiben die Anteilsverhältnisse durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Gesellschaft gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

6.1.3 Dividendenberechtigung

Die Dividendenberechtigung der Aktionäre ändert sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE nicht. Wie bei der Gesellschaft entscheidet auch bei der Instone Real Estate Group SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

6.1.4 Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen siehe auch den Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft und der Instone Real Estate Group SE in Ziffer 4 dieses Umwandlungsberichts und die Erläuterung der Satzung der Instone Real Estate Group SE in Ziffer 5.2 dieses Umwandlungsberichts.

6.2 Bilanzielle Auswirkungen

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung tritt weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person ein (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der Instone Real Estate Group SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft maßgeblich sind.

6.3 Steuerliche Auswirkungen

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der Gesellschaft bzw. der Instone Real Estate Group SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich — gegebenenfalls auch rückwirkend — ändern können. Aktionären der Gesellschaft bzw. der Instone Real Estate Group SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft bzw. der Instone Real Estate Group SE ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind dazu in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

6.3.1 Besteuerung der Umwandlung

Die Gesellschaft geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland mangels Vermögensübertragung ertragsteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer anfällt. Die Aktionäre der Gesellschaft sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der Instone Real Estate Group SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die Gesellschaft davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die in Deutschland steuerpflichtigen Aktionäre der Gesellschaft führen wird. Eine Aussage zur steuerlichen Behandlung der Umwandlung in anderen Ansässigkeitsstaaten eines Aktionärs nach den entsprechenden ausländischen steuerlichen Regelungen kann an dieser Stelle jedoch nicht getroffen werden.

6.3.2 Besteuerung der zukünftigen Instone Real Estate Group SE

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die Instone Real Estate Group SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die Gesellschaft. Die Instone Real Estate Group SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die Gesellschaft der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

6.3.3 Besteuerung der Aktionäre

Zukünftige Dividendenausschüttungen der Instone Real Estate Group SE sowie Veräußerungen von Aktien der Instone Real Estate Group SE werden bei den in Deutschland steuerpflichtigen Aktionären der Instone Real Estate Group SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der Gesellschaft bzw. Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

6.4 Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung.

Da durch die Umwandlung die Identität der Gesellschaft unberührt bleibt, werden die Aktionäre der Gesellschaft mit der Umwandlung Aktionäre der Instone Real Estate Group SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung weiterhin um auf den Inhaber lautende Stückaktien handeln. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht. Da die Aktien der Gesellschaft in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden bei der Clearstream Banking AG.

Die Instone Real Estate Aktien sind unter der ISIN DE000A2NBX80 zum Handel im Regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Seit dem 29. August 2019 ist die Gesellschaft im SDAX gelistet. Der Handel der Instone Real Estate Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre können nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien der Instone Real Estate Group SE handeln. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes. Ebenso ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der Instone Real Estate Group SE erforderlich. Wegen der Umfir-

mierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderungen, wird die Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den relevanten Zulassungsstellen der Deutschen Börse AG mitteilen.

Essen, den 23. April 2021

Instone Real Estate Group AG

Der Vorstand



Kruno Gregulja

Dr. Foruhar Madjlessi

Andreas Gräf

Anlage 1

Entwurf des Umwandlungsplans der Instone Real Estate Group AG einschließlich des Satzungs-
entwurfs der Instone Real Estate Group SE vom 19. April 2021

I.

UMWANDLUNGSPLAN

über die formwechselnde Umwandlung

der Instone Real Estate Group AG

in die

Rechtsform der *Societas Europaea* (SE)

Präambel

Die Instone Real Estate Group AG (die „**Gesellschaft**“) ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Essen. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 29362 eingetragen. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet Grugaplatz 2-4, 45131 Essen, Deutschland. Die Gesellschaft bildet die Konzernspitze einer Gruppe von inländischen und ausländischen Tochtergesellschaften sowie weiteren Beteiligungen (zusammen die „**Instone-Gruppe**“).

Das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft bilden die Entwicklung von Wohn- und Mehrfamilienhäusern und des öffentlich geförderten Wohnungsbaus, die Konzeptionierung moderner Stadtquartiere und die Sanierung denkmalgeschützter Objekte. Die Vermarktung erfolgt an Eigennutzer, private Anleger mit Vermietungsabsicht und institutionelle Investoren.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum heutigen Datum EUR 46.988.336,00 und ist eingeteilt in 46.988.336 auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Der auf die Stückaktien jeweils entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt EUR 1,00.

Die Gesellschaft ist börsennotiert. Die Aktien notieren an der Frankfurter Wertpapierbörse im Regulierten Markt (Prime Standard) unter der ISIN DE000A2NBX80. Die Gesellschaft ist in den Index SDAX einbezogen.

Die Gesellschaft soll gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**") in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, „**SE**“) mit der Firma "Instone Real Estate Group SE" umgewandelt werden. Neben der SE-VO kommt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“) zur Anwendung. Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform für Aktiengesellschaften.

Die SE ist eine moderne und supranationale Rechtsform. Die vorgesehene Umwandlung in die Rechtsform der SE soll das Selbstverständnis der Gesellschaft als dynamisches, schnell wachsendes Unternehmen unterstreichen und ihre Attraktivität für europäische und internationale In-

vestoren weiter steigern. Die Rechtsform der SE gewährleistet zugleich, dass die bewährte Corporate Governance der Gesellschaft beibehalten und die Gesellschaft effektiv gesteuert werden kann. Die Gesellschaft wird ihren Satzungs- und Verwaltungssitz und ihre tatsächliche Hauptverwaltung unverändert in Deutschland behalten.

Vor diesem Hintergrund und zur Umsetzung des Umwandlungsvorhabens stellt der Vorstand der Gesellschaft gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO den folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1

Umwandlung der Instone Real Estate Group AG in die Instone Real Estate Group SE

- 1.1 Die Gesellschaft wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in die Rechtsform einer SE durch Formwechsel umgewandelt.
- 1.2 Die Gesellschaft hat seit mindestens zwei Jahren (mittelbare) Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten unterliegen. Hierzu zählen die DURST-BAU GmbH mit Sitz in Wien und die formart Luxembourg s.à r.l. mit Sitz in Luxemburg. Die DURST-BAU GmbH hat die Geschäftsanschrift c/o Arnold Rechtsanwälte GmbH, Wipplingerstraße 10/10, 1110 Wien, Österreich, und ist eingetragen im österreichischen Unternehmensregister (*Firmenbuch*) unter der Registernummer 42220p. Die formart Luxembourg s.à r.l. hat die Geschäftsanschrift 12, Rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange, Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B18517. Die formart Luxembourg s.à r.l. hat wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft mit Sitz in Luxemburg, die Immobiliengesellschaft CSC Kirchberg s.à r.l., eingetragen im luxemburgischen Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B67082. Sämtliche Anteile sowohl an der DURST-BAU GmbH als auch an der formart Luxembourg s.à r.l. werden von der Instone Real Estate Development GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 28401, gehalten. Die Geschäftsanteile an beiden Gesellschaften wurden im Rahmen des Vollzugs der Ausgliederung des Geschäftsbereichs „formart“, die am 29. August 2013 durch Eintragung im Handelsregister wirksam wurde, von der HOCHTIEF Solutions AG gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Rechtsvorgängerin der Instone Real Estate Development GmbH, die formart GmbH & Co. KG, übertragen. Die Gesellschaft ist Alleingesellschafterin der Instone Real Estate Development GmbH und hält damit mittelbar nicht nur sämtliche Anteile an der DURST-BAU GmbH und an der formart Luxembourg s.à r.l., sondern verfügt auch mittelbar über sämtliche mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte. Die Gesellschaft übt damit beherrschenden Einfluss auf die DURST-BAU GmbH und die formart Luxembourg s.à r.l. als Tochtergesellschaften aus. Die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO für die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE sind somit erfüllt.
- 1.3 Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht unverändert fort.
- 1.4 Die Instone Real Estate Group SE wird ebenso wie die Gesellschaft über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen, die aus einem Vorstand als dem Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO sowie einem Aufsichtsrat als dem Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO bestehen wird. Die Aufsichtsratsmandate der zum Umwandlungszeitpunkt amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft bleiben von der Umwandlung

in die Rechtsform der SE unberührt. Sowohl die Größe als auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden sich durch die Umwandlung in die Instone Real Estate Group SE nicht verändern. Damit findet der Grundsatz der Ämterkontinuität (§ 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO) Anwendung.

- 1.5 Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung. Ein entsprechender Barabfindungsanspruch ist gesetzlich nicht vorgesehen.

§ 2

Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts wirksam (der „Umwandlungszeitpunkt“).

§ 3

Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Instone Real Estate Group SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet „Instone Real Estate Group SE“.
- 3.2 Der Satzungs- und Verwaltungssitz der Instone Real Estate Group SE wird weiterhin Essen, Deutschland, sein. Dort befindet sich auch die tatsächliche Hauptverwaltung.
- 3.3 Die Instone Real Estate Group SE erhält die als **Anlage** beigefügte Satzung. Die Satzung der Instone Real Estate Group SE ist Bestandteil dieses Umwandlungsplans.
- 3.4 Das gesamte Grundkapital der Gesellschaft in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 46.988.336,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehende Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag, derzeitige Stückzahl 46.988.336) wird zum Grundkapital der Instone Real Estate Group SE.
- 3.5 Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden Aktionäre der Instone Real Estate Group SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Instone Real Estate Group SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
- 3.6 Die Börsennotierung der Gesellschaft wird unverändert fortbestehen.
- 3.7 Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen
- (i) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Instone Real Estate Group SE (§ 4 der Satzung der Instone Real Estate Group SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Gesellschaft (§ 4 der Satzung der Gesellschaft),
 - (ii) das genehmigte Kapital gemäß § 6 der Satzung der Instone Real Estate Group SE dem genehmigten Kapital gemäß § 6 der Satzung der Gesellschaft und
 - (iii) das bedingte Kapital gemäß § 7 der Satzung der Instone Real Estate Group SE dem bedingten Kapital gemäß § 7 der Satzung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat aufgrund einer im September 2020 durchgeführten Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Bareinlagen ihr Grundkapital von EUR 36.988.366,00 um EUR 10 Mio. auf

EUR 46.988.366,00 durch Ausgabe von 10 Mio. neuen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 erhöht. Vor diesem Hintergrund soll der Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021, die unter Tagesordnungspunkt 10 über die Zustimmung zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE beschließen soll, unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen werden, unter Aufhebung der von der Hauptversammlung vom 13. Juni 2019 beschlossenen bedingten Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2019) eine angepasste bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2021) und eine entsprechende Änderung von § 7 der Satzung der Gesellschaft zu beschließen. Zudem soll der Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen werden, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 8,0 Mio. durch Ausgabe von bis zu 8,0 Mio. neuen Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021), und eine entsprechende Ergänzung der Satzung der Gesellschaft zu beschließen.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals und der enthaltenen Beträge des genehmigten Kapitals und des bedingten Kapitals der Gesellschaft vor der Umwandlung, insbesondere die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 unmittelbar vor dem Umwandlungsbeschluss beschlossene Änderung des bedingten Kapitals bzw. Schaffung eines weiteren genehmigten Kapitals, gelten auch für die Instone Real Estate Group SE. Die als Anlage beigefügte Satzung der Instone Real Estate Group SE sieht dementsprechend in § 6a und § 7 Bestimmungen zum Genehmigten Kapital 2021 bzw. zum Bedingten Kapital 2021 vor, die der der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 vorgeschlagenen Ergänzung des § 6a der Satzung bzw. Änderung von § 7 der Satzung der Gesellschaft entsprechen. Sofern und soweit die Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 den entsprechenden Tagesordnungspunkten zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2021 bzw. zur Änderung des Bedingten Kapitals 2021 nicht zustimmt, gelten die zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Kapitalia der Gesellschaft in der Instone Real Estate Group SE fort.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft (hilfsweise der Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor der Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebenden Fassungsänderungen der als Anlage beigefügten Satzung der Instone Real Estate Group SE, die eine Zustimmung der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu allen Tagesordnungspunkten unterstellt, vorzunehmen.

§ 4

Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft

- 4.1 Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die Instone Real Estate Group SE fort.
- 4.2 Dies gilt namentlich – neben den unter Ziffer 3.7 genannten Beschlüssen der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 zur Anpassung des bedingten Kapitals bzw. zur Schaffung eines weiteren genehmigten Kapitals – insbesondere für den unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. Juni 2019 gefassten Beschluss zur Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb sowie zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Andienungs- bzw. Bezugsrechts.

§ 5

Dualistisches Leitungssystem der Instone Real Estate Group SE

Gemäß § 5 der Satzung der Instone Real Estate Group SE wird das dualistische Leitungssystem bestehend aus einem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsrat als Kontrollorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO unverändert fortbestehen.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Gemäß § 9.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE wird bei der Instone Real Estate Group SE der Vorstand aus mindestens zwei Personen bestehen, die gemäß § 9.2 der Satzung der Instone Real Estate Group SE vom Aufsichtsrat bestellt werden.
- 6.2 Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Instone Real Estate Group SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO ist davon auszugehen, dass die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu Mitgliedern des Vorstands der Instone Real Estate Group SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind die Herren Kruno Crepulja (Vorstandsvorsitzender), Dr. Foruhar Madjlessi und Andreas Gräf.

§ 7 Aufsichtsrat

- 7.1 Gemäß § 12.1 der Satzung der Instone Real Estate Group SE wird bei der Instone Real Estate Group SE ein Aufsichtsrat gebildet, der – ebenso wie vor der Umwandlung – aus fünf Mitgliedern besteht. Sämtliche Mitglieder sind Vertreter der Anteilseigner und werden von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt. Der Aufsichtsrat unterliegt somit auch nach der Umwandlung nicht der unternehmerischen Mitbestimmung.
- 7.2 Neben der Größe wird sich auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft durch die Umwandlung in die Instone Real Estate Group SE nicht ändern. Die Ämter der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestehen nach dem Grundsatz der Ämterkontinuität (§ 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO) ungeachtet der Umwandlung für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeiten der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder fort. Aufsichtsratsmitglieder der Instone Real Estate Group SE werden somit diejenigen Mitglieder sein, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sind. Für den Fall, dass entweder ein amtierendes Mitglied des Aufsichtsrats vor diesem Zeitpunkt vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden sollte oder dass die Umwandlung erst nach Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds wirksam werden und das jeweilige Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung nicht erneut zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden sollte, wird das dem betreffenden Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft nachfolgende Aufsichtsratsmitglied mit Wirksamwerden der Umwandlung unmittelbar Aufsichtsratsmitglied der Instone Real Estate Group SE.
- 7.3 Der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Juni 2021, die unter Tagesordnungspunkt 10 über die Zustimmung zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE beschließen soll, soll unter Tagesordnungspunkt 7 2) vorgeschlagen werden, im Zusammenhang mit der Billigung des Systems über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütung zu beschließen. Die Satzung der Instone Real Estate Group SE sieht dementsprechend

in den §§ 14.1 und 14.2 Bestimmungen zur Aufsichtsratsvergütung vor, die der der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 vorgeschlagenen Anpassung der §§ 13.1 und 13.2 der Satzung der Gesellschaft entsprechen.

- 7.4 Sofern die Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 dem entsprechenden Tagesordnungspunkt zur Anpassung der Aufsichtsratsvergütung nicht zustimmt, gilt die Anpassung der Vergütung auch nicht für die Instone Real Estate Group SE. In diesem Fall gilt die in den §§ 13.1 und 13.2 der Satzung der Gesellschaft in ihrer geltenden Fassung geregelte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die Instone Real Estate Group SE unverändert fort. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft (hilfsweise der Aufsichtsrat der Instone Real Estate Group SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister eine entsprechende Fassungsänderung der Satzung der Instone Real Estate Group SE, die eine Zustimmung der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu allen Tagesordnungspunkten unterstellt, vorzunehmen

§ 8

Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

- 8.1 Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Gesellschaft auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO i.V.m. §§ 4 ff. SEBG im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Instone Real Estate Group SE durchzuführen. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG („**Beteiligungsvereinbarung**“), die insbesondere das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Gesellschaft zu vereinbarenden Weise betrifft.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Gesellschaft. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt. Der Begriff der Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, das den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassungen innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen, insbesondere die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 8 SEBG).

- 8.2 Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Diese sehen vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft – im Fall der Umwandlung der Instone Real Estate Group AG als deren Vorstand – die Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums („**BVG**“) auffordert.
- 8.3 Der Vorstand der Gesellschaft hat das Verfahren durch Information und Aufforderung der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen einzuleiten. Die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen umfasst insbesondere (i) die Identität und Struktur der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden

Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Arbeitnehmervertretungen nach nationalem Recht bestehen innerhalb der Instone-Gruppe bei der Instone Real Estate Development GmbH; dort sind ein Gesamtbetriebsrat sowie lokale Betriebsräte für die Regionen Nord/Ost, West und Süd gebildet. Seit Januar 2021 besteht zwischen der Instone Real Estate Development GmbH und der Nyoo Real Estate GmbH am Standort Köln ein Gemeinschaftsbetrieb, sodass der Betriebsrat der Instone Real Estate Development GmbH für die Region West auch die Mitarbeiter der Nyoo Real Estate GmbH vertritt. Sonstige Arbeitnehmervertretungen bestehen in Deutschland nicht. Die in Österreich (DURST-BAU GmbH) und Luxemburg (formart Luxembourg s.à r.l., Immobiliengesellschaft CSC Kirchberg s.à r.l.) ansässigen mittelbaren Tochtergesellschaften der Gesellschaft beschäftigen keine Arbeitnehmer und es wurden dort dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungen gebildet.

Dementsprechend waren die für die Bildung des BVG erforderlichen Informationen sowie die insoweit erforderliche Aufforderung an den bei der Instone Real Estate Development GmbH bestehenden Gesamtbetriebsrat und die leitenden Angestellten der Instone-Gruppe zu richten. Eine Information von Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmern außerhalb Deutschlands war nicht erforderlich, da die Instone-Gruppe keine Arbeitnehmer in Mitgliedstaaten außerhalb Deutschlands beschäftigt.

- 8.4 Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des BVG wählen oder bestellen. Aufgabe des BVG ist es, mit dem Vorstand die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG), da innerhalb der Instone-Gruppe keine Arbeitnehmer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums beschäftigt werden.

Das BVG setzt sich im Fall der SE-Gründung durch Umwandlung aus Vertretern der Arbeitnehmer sowohl der an der Umwandlung unmittelbar beteiligten Gesellschaft (hier der Instone Real Estate Group AG) als auch ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe zusammen, soweit deren Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums beschäftigt sind. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß § 5 SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Da die Instone-Gruppe nur in Deutschland Arbeitnehmer beschäftigt, wurden die Mitglieder des BVG ausschließlich aus den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern der Instone-Gruppe gewählt.

- 8.5 Ist aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt, besteht das Wahlgremium für die Wahl der Mitglieder des BVG gemäß § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats oder, sofern ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern der Gesamtbetriebsräte oder, sofern auch ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats. Betriebsratslose Betriebe und Unternehmen einer Unternehmensgruppe werden vom Konzernbetriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder Betriebsrat ebenfalls vertreten. Für die Instone-Gruppe bedeutet das, dass der Gesamtbetriebsrat der Instone Real Estate Development GmbH als ranghöchstes nationales Arbeitnehmervertretungsgremium das Wahlgremium bildet und die betriebsratslosen Betriebe und Unternehmen der Instone-Gruppe bei der Wahl der Mitglieder des BVG ebenfalls vertritt.

Die Mitglieder des BVG sind gemäß § 8 Abs.1 SEBG von dem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl zu wählen. Dabei müssen zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, bei der Wahl anwesend sein.

Wählbar in das BVG sind alle Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe der Instone-Gruppe sowie Gewerkschaftsvertreter und leitende Angestellte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gehören dem BVG mehr als zwei Mitglieder an, ist jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG). Gehören dem BVG mehr als sechs Mitglieder an, hat jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter zu sein (§§ 6 Abs. 4, 8 Abs. 1 Satz 5 SEBG). Für das im Rahmen der Umwandlung der Instone Real Estate Group AG zu wählende BVG bedeutet dies, dass von den zehn zu wählenden Mitgliedern des BVG drei Mitglieder auf Vorschlag einer vertretenen Gewerkschaft und ein Mitglied auf Vorschlag der leitenden Angestellten gewählt wird.

Die Wahlvorschläge für die Gewerkschaftsvertreter werden von den Gewerkschaften selbst unterbreitet. Die Wahlvorschläge von leitenden Angestellten müssen, da keine Sprecherausschüsse innerhalb der Instone-Gruppe bestehen, von den leitenden Angestellten selbst unterbreitet werden. Ein Wahlvorschlag der leitenden Angestellten muss von 1/20 oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des BVG müssen von den Mitgliedern des Wahlgremiums abgegeben werden.

- 8.6 Frühestens nach der Benennung sämtlicher Mitglieder des BVG, spätestens aber zehn Wochen nach der Information nach § 4 Abs. 2, 3 SEBG, hat der Vorstand der Gesellschaft unverzüglich zur Konstituierung des BVG einzuladen. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des BVG und es beginnen die Verhandlungen, für die das Gesetz eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorsieht, die durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu zwölf Monate verlängert werden kann.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des BVG aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG).

- 8.7 In der Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem BVG ist ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE festzulegen. Dies kann durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats erfolgen oder durch ein anderes von den Verhandlungsparteien vorgesehenes Verfahren, das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Instone Real Estate Group SE gewährleistet. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind der Geltungsbereich, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren. Anstelle der Errichtung eines SE-Betriebsrats kann auch ein anderes Verfahren vereinbart werden, das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherstellt.

- 8.8 Der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorstand und dem BVG bedarf eines Beschlusses des BVG. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst.

Das BVG kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen (§ 16 Abs.1 SEBG). Frühestens zwei Jahre nach einem entsprechenden Beschluss des BVG besteht auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Arbeitnehmer der SE ein gesetzlicher Anspruch auf Neubildung des BVG sowie auf Wiederaufnahme der Verhandlungen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

- 8.9 Kommt eine Beteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgesehenen (gegebenenfalls verlängerten) Frist nicht zustande und wird kein Beschluss nach § 16 SEBG gefasst, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung (§ 22 SEBG); diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Im Hinblick auf die Gesellschaft hätte diese gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Orange auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVG folgen.

Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen (§ 25 SEBG). Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weitergelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Wird der Beschluss gefasst, über eine Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVG (§ 26 Abs. 2 SEBG).

- 8.10 Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Gesellschaft sowie nach der Umwandlung die Instone Real Estate Group SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie etwaige erforderliche Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.
- 8.11 Der Vorstand der Gesellschaft hat das Beteiligungsverfahren am 28. Oktober 2020 mittels Über-sendung eines Informations- und Aufforderungsschreibens im Sinne des § 4 Abs. 2, 3 SEBG zur Bildung eines BVG an den Gesamtbetriebsrat der Instone Real Estate Development GmbH und die leitenden Angestellten der Instone-Gruppe eröffnet.

Die Wahl der Mitglieder des BVG wurde am 14. Dezember 2020 durchgeführt. Hierbei wurden zehn Arbeitnehmer aus der Instone-Gruppe einschließlich eines leitenden Angestellten (und einschließlich jeweils eines Ersatzmitglieds) in das BVG gewählt. Von Seiten der Gewerkschaften wurden keine Wahlvorschläge unterbreitet.

Die konstituierende Sitzung des BVG fand am 11. Januar 2021 statt. Im Anschluss an diese konstituierende Sitzung wurde der Entwurf für eine Beteiligungsvereinbarung zwischen den Verhandlungsparteien erörtert.

Am 4. Februar 2021 und am 18. März 2021 fanden erneute Verhandlungsrunden zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem BVG statt. Die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem BVG über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung dauern seitdem an; der Ausgang der Verhandlungen ist offen.

Hinsichtlich des Abschlusses des Beteiligungsverfahrens kommen dabei die folgenden drei Varianten in Betracht:

- (i) Zunächst kommt der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem BVG gemäß § 21 SEBG in Betracht. Für den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung bedarf es eines Beschlusses des BVG, der mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentiert, gefasst wird. Die Beteiligungsvereinbarung würde sodann mit Wirksamwerden der Umwandlung in die Instone Real Estate Group SE mit Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Essen in Kraft treten.
- (ii) Möglich ist auch der Abschluss des Beteiligungsverfahrens durch Abbruch der Verhandlungen durch das BVG gemäß § 16 SEBG. Das BVG kann innerhalb der gesetzlichen Sechs-Monats-Frist bzw. bis zum Ablauf einer zwischen den Parteien einvernehmlich verlängerten Frist beschließen, die Verhandlungen mit dem Vorstand der Gesellschaft über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung abzubrechen. Durch einen solchen Beschluss wäre das Beteiligungsverfahren beendet, § 16 Abs. 2 Satz 1 SEBG. Infolgedessen würde die gesetzliche Auffangregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 SEBG keine Anwendung finden. Hinsichtlich der weiteren Rechtsfolgen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.8 verwiesen.
- (iii) Schließlich könnte das Beteiligungsverfahren zum Abschluss kommen, wenn es innerhalb der gesetzlichen Sechs-Monats-Frist bzw. bis zum Ablauf einer zwischen den Parteien einvernehmlich verlängerten Frist zu keiner Einigung über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung käme, § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG. Sofern das BVG keinen Beschluss über den Abbruch der Verhandlungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SEBG fassen würde, würde gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG die gesetzliche Auffanglösung Anwendung finden und das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren wäre beendet. Hinsichtlich der Rechtsfolgen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8.9 verwiesen.

§ 9

Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 9.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie der Tochtergesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt. Ebenso hat die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE für die Arbeitnehmer der Instone-Gruppe mit Ausnahme des unter § 8 beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der Gesellschaft und den Gesellschaften der Instone-Gruppe.
- 9.2 Für die bestehenden Arbeitnehmervertretungen in der Instone Real Estate Development GmbH und ihren Betrieben ergeben sich durch die Umwandlung ebenfalls keine Änderungen.
- 9.3 Infolge der Umwandlung sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer hätten.

§ 10

Abschlussprüfer

Zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Instone Real Estate Group SE sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht der bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu erstellenden unterjährigen Finanzberichte wird die Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Instone Real Estate Group SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Gesellschaft in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen wird.

§ 11

Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile

- 11.1 Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden über die in § 3.5 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt. Besondere Maßnahmen mit Blick auf diese Personen sind nicht vorgesehen. Es wird aus Gründen rechtlicher Vorsicht darauf hingewiesen, dass besondere Rechte (z.B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien wegen des Kontinuitätsprinzips unangetastet bleiben; etwaige Sonderrechte setzen sich in der Rechtsform der SE unangetastet fort. Für die Inhaber dieser Rechte sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.
- 11.2 Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO werden im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt. Aus Gründen rechtlicher Vorsicht weisen wir darauf hin, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Instone Real Estate Group SE davon auszugehen ist, dass die gegenwärtig amtierenden Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zu Vorstandsmitgliedern der Instone Real Estate Group SE bestellt werden (siehe § 6.2). Darüber hinaus werden sämtliche zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit Eintritt des Umwandlungszeitpunktes zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Instone Real Estate Group SE (siehe § 7.2).

§ 12

Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans und seiner Vorbereitung und Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 26.3 der Satzung der Instone Real Estate Group SE bestimmten Betrag in Höhe von EUR 1.500.000.

SATZUNG
INSTONE REAL ESTATE GROUP SE

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Rechtsform und Firma; Sitz; Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	1
§ 3 Bekanntmachungen; Informationsübermittlungen	2
II. Grundkapital und Aktien, Genehmigtes/Bedingtes Kapital.....	2
§ 4 Grundkapital	2
§ 5 Form der Aktien; Verbriefung	2
§ 6 Genehmigtes Kapital.....	3
§ 6a Genehmigtes Kapital 2021	5
§ 7 Bedingtes Kapital 2021	7
§ 8 Dualistisches System, Organe.....	7
III. Vorstand	8
§ 9 Zusammensetzung; Beschlussfassung; Geschäftsordnung	8
§ 10 Geschäftsführung.....	8
§ 11 Vertretung.....	9
IV. Aufsichtsrat	9
§ 12 Zusammensetzung; Wahl.....	9
§ 13 Vorsitzender; Stellvertreter; Ausschüsse	10
§ 14 Vergütung.....	11
§ 15 Sitzungen.....	12
§ 16 Beschlussfassung; Protokoll.....	12
§ 17 Vertretung.....	14
§ 18 Befugnisse	14
V. Hauptversammlung	14
§ 19 Ort, Einberufung.....	14
§ 20 Sitzungsleitung.....	15
§ 21 Abstimmung.....	16
§ 22 Ton- und Bildübertragungen.....	17

VI. Jahresabschluss; Gewinnverwendung	17
§ 23 Jahresabschluss	17
§ 24 Gewinnverwendung	17
VII. Schlussbestimmungen.....	17
§ 25 Gerichtsstand.....	17
§ 26 Gründung; Gründungskosten; Aufwand der Umwandlung.....	18
§ 27 Salvatorische Klausel	18

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Rechtsform und Firma; Sitz; Geschäftsjahr

1.1. Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) und führt die Firma

Instone Real Estate Group SE.

1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Erschließung, die Bebauung, die Vermietung, die Verwaltung und Veräußerung oder sonstige Verwertung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die auf diesem Geschäftsfeld tätig sind.

2.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2.1 zusammenhängen oder ihm mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf in diesem Zusammenhang bebaute und unbebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern.

2.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft gemäß § 2.1 erstreckt. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

2.4. Die Gesellschaft kann jede ihrer Beteiligungen veräußern oder ihr Geschäft oder Vermögen insgesamt oder Teile davon abspalten oder an verbundene Unternehmen übertragen. Sie kann ferner Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und/oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung(en) beschränken und Unternehmensverträge jeder Art abschließen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, ausgliedern oder solchen Unternehmen überlassen.

- 2.5. Die Gesellschaft kann sich darauf beschränken, den Unternehmensgegenstand nur teilweise auszufüllen.

§ 3

Bekanntmachungen; Informationsübermittlungen

- 3.1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.
- 3.2. Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des § 49 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.

Grundkapital und Aktien, Genehmigtes/Bedingtes Kapital

§ 4

Grundkapital

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

**sechsendvierzig Millionen neunhundertachtundachtzigtausend
dreihundertsechsenddreißig Euro**

(EUR 46.988.336).

- 4.2. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in voller Höhe im Wege der Umwandlung der Instone Real Estate AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) erbracht.
- 4.3. Das Grundkapital ist eingeteilt in sechsendvierzig Millionen neunhundertachtundachtzigtausend dreihundertsechsenddreißig (46.988.336) Stückaktien. Der auf die Stückaktien jeweils entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt ein Euro (EUR 1,00).

§ 5

Form der Aktien; Verbriefung

- 5.1. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Aktien aus einer Kapitalerhöhung lauten gleichfalls auf den Inhaber, es sei denn, im Beschluss über die Kapitalerhöhung wird eine andere Bestimmung getroffen.

- 5.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse, an der die Aktien zugelassen sind, erforderlich ist.
- 5.3. Die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Schuldscheine.
- 5.4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz geregelt werden.

§ 6 Genehmigtes Kapital

- 6.1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum achtundzwanzigsten Juni zweitausend und dreiundzwanzig (28. Juni 2023) um bis zu acht Millionen vierhundertfünfzigtausend Euro (EUR 8.450.000,00) einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu acht Millionen vierhundertfünfzigtausend (8.450.000) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2018**).
- 6.2. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Absatz 5 Aktiengesetz auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sogenanntes "mittelbares Bezugsrecht"). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2018 auszuschließen,
 - (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - (b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen beziehungsweise Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen (oder einer Kombination dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewäh-

ren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte beziehungsweise nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde, oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen, Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;

- (c) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absätze 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen neuen Aktien entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital insgesamt zehn Prozent (10%) des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen beziehungsweise Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente oder bei Ausübung eines Wahlrechts durch die Gesellschaft zur Gewährung von Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen beziehungsweise Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von zehn Prozent (10%) des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert werden;
- (d) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen), Immobilien und Immobilienportfolios, oder zur Bedienung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten und Wandlungspflichten aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen

beziehungsweise Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden; oder

- (e) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) zur Erfüllung von Dividendenansprüchen der Aktionäre verwendet werden.

6.3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte (einschließlich einer von § 60 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes abweichenden Gewinnbeteiligung der neuen Aktien) und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 6a Genehmigtes Kapital 2021

6a.1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 8. Juni 2026 um bis zu acht Millionen Euro (EUR 8.000.000,00) einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu acht Millionen (8.000.000) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2021**).

6a.2. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Absatz 5 Aktiengesetz auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sogenanntes "mittelbares Bezugsrecht"). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2021 auszuschließen,

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (b) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absätze 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen neuen Aktien entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital insgesamt zehn Prozent (10%) des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder

im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen beziehungsweise Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente oder bei Ausübung eines Wahlrechts durch die Gesellschaft zur Gewährung von Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen beziehungsweise Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von zehn Prozent (10%) des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert werden;

- (c) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen), Immobilien und Immobilienportfolios; oder
- (d) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) zur Erfüllung von Dividendenansprüchen der Aktionäre verwendet werden.

Die Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien und zusammen mit neuen Aktien aus genehmigtem Kapital oder eigenen Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung durch Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden, sowie zusammen mit Rechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung durch Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben werden und die den Umtausch in oder den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt. Maßgebend für die Berechnung der Grenze von 10 % des

Grundkapitals ist die Grundkapitalziffer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung. Sollte im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, so ist dieser niedrigere Wert maßgeblich.

- 6a.3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte (einschließlich einer von § 60 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes abweichenden Gewinnbeteiligung der neuen Aktien) und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 7 Bedingtes Kapital 2021

- 7.1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 4.698.833,00 (in Worten: Viermillionensechshundertachtundneunzigtausendachthundertunddreiunddreißig Euro) durch Ausgabe von bis zu 4.698.833 (in Worten: Viermillionensechshundertachtundneunzigtausendachthundertunddreiunddreißig) neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2021**).
- 7.2. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 (2) von der Gesellschaft, von ihr abhängigen oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen ausgegeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Options- und Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus dem genehmigten Kapital zur Bedienung eingesetzt werden. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien entspricht dabei dem nach Maßgabe der genannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.
- 7.3. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 8 Dualistisches System, Organe

Die Gesellschaft verfügt über ein dualistisches System. Organe der Gesellschaft sind das Leitungsorgan (Vorstand), das Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) und die Hauptversammlung.

III. Vorstand

§ 9 Zusammensetzung; Beschlussfassung; Geschäftsordnung

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 9.2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 9.3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 9.4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder geladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstands oder der Finanzvorstand, in der Sitzung anwesend ist bzw. bei gemischten Beschlussfassungen und Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen an der Abstimmung teilnimmt. Ein aus zwei Personen bestehender Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 9.5. Der Vorstand fasst Beschlüsse hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder bestellt sind.
- 9.6. Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Falls der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand selbst durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 10 Geschäftsführung

- 10.1. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.

- 10.2. Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
- (a) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen bisheriger Geschäftszweige der Gesellschaft (soweit diese nicht der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt wurden);
 - (b) die Jahresplanung einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung und der daraus abgeschätzten Personalentwicklung; und
 - (c) Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen (einschließlich Verschmelzungen, Vermögensübertragungen und Umwandlungen) sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich Veränderung der Beteiligungsquote) außerhalb des festgestellten Investitionsplans; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, sofern sie Projektgesellschaften betreffen.
- 10.3. Der Aufsichtsrat kann bestimmte weitere Arten von Geschäften des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig machen.
- 10.4. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 11 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181, 2. Alt. Bürgerliches Gesetzbuch).

IV. Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung; Wahl

- 12.1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

- 12.2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird bei der Berechnung der Amtszeit nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.3. Für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden, die jeweils an die Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds, als dessen Ersatzmitglied sie gewählt wurden, treten, sofern nicht vor Wirksamwerden des Ausscheidens durch die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit der Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- 12.4. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nicht im Rahmen von § 12.2 eine andere Amtszeit beschließt.
- 12.5. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederlegen. Es genügt die Mitteilung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Niederlegung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Der Vorstand kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist in jedem Fall eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung möglich.

§ 13

Vorsitzender; Stellvertreter; Ausschüsse

- 13.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl findet im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung abgehaltenen Sitzung statt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 13.2. Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats.

- 13.3. Der Stellvertreter hat (nur) dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmen.
- 13.4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuss, bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Aufgaben und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung oder durch gesonderten Beschluss.

§ 14 Vergütung

- 14.1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von fünfundsiebzigttausend Euro (EUR 75.000). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrags.
- 14.2. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung von fünfzehntausend Euro (EUR 15.000) und Mitglieder in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung von siebentausendfünfhundert Euro (EUR 7.500). Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte der entsprechenden festen Vergütung.
- 14.3. Sämtliche vorgenannten Vergütungen sind jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehören, erhalten für dieses Geschäftsjahr eine entsprechende zeitanteilige Vergütung. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die auf ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer.
- 14.4. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrates die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.
- 14.5. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz, insbesondere in Form einer Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit zur Verfügung.

§ 15 Sitzungen

- 15.1. Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte ein. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass auch eine schriftliche Stimmabgabe in der Sitzung nicht anwesender Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- 15.2. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen.
- 15.3. Der Vorstand ist auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen und dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Umfang zu berichten.
- 15.4. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- 15.5. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Im Übrigen hält er Sitzungen ab, sooft und sobald das Interesse der Gesellschaft es erfordert. In begründeten Ausnahmefällen können diese Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung auf Anordnung seines Stellvertreters, im Wege der Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- 15.6. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Eine solche Sitzung muss binnen zwei (2) Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 16 Beschlussfassung; Protokoll

- 16.1. Der Aufsichtsrat ist im Rahmen von Sitzungen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen

hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Als Teilnahme gilt auch eine Enthaltung. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- 16.2. Soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit stehen dem Aufsichtsratsvorsitzenden, sofern eine erneute Abstimmung stattfindet und auch diese Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen zu.
- 16.3. Beschlussfassungen sind ferner durch schriftliche, telefonische, per E-Mail, per Telefax oder in gleichwertiger Weise an den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, übermittelte Stimmabgaben zulässig. Beschlussfassungen sind auch durch Übermittlung von Stimmen auf verschiedenen zulässigen Kommunikationswegen sowie dadurch zulässig, dass Stimmen teilweise in der Sitzung und teilweise auf anderen zulässigen Kommunikationswegen – auch nachträglich – durch abwesende Mitglieder abgegeben werden. In jedem dieser Fälle ist erforderlich, dass entweder alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung anordnet und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in jedem Fall eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bestimmen. Ein Widerspruchsrecht von Aufsichtsratsmitgliedern gegen Anordnungen des Vorsitzenden gemäß diesem § 16.3 besteht nicht.
- 16.4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift wird den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich nach Unterzeichnung in Abschrift zugeleitet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, oder von einem vom Aufsichtsrat dazu bestimmten Mitglied schriftlich festgehalten, von ihm unterschrieben und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

§ 17 Vertretung

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. § 78 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.

§ 18 Befugnisse

- 18.1. Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats werden durch das Gesetz und diese Satzung bestimmt. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt auch die Beauftragung des Abschlussprüfers nach dessen Wahl durch die Hauptversammlung.
- 18.2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
- 18.3. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

V. Hauptversammlung

§ 19 Ort, Einberufung

- 19.1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens hunderttausend (100.000) Einwohnern statt.
- 19.2. Die Einberufung der Hauptversammlung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag der Hauptversammlung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Die Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 19.3. Für die Fristberechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 19.3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs (6) Tage vor der Versammlung zugehen.

Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.

- 19.4. Für den Nachweis der Berechtigung nach § 19.3 reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
- 19.5. Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Er macht dies mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.
- 19.6. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, macht er die näheren Einzelheiten des Verfahrens mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt. Aktionäre, die gemäß Satz 1 an der Hauptversammlung teilnehmen, sind weder berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen noch gemäß § 245 Absatz 1 Nr. 1 Aktiengesetz befugt, diese anzufechten.

§ 20 Sitzungsleitung

- 20.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung des zum Versammlungsvorsitzenden bestimmten Aufsichtsratsmitglieds wählen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder den Versammlungsvorsitzenden. Wenn eine Wahl nach dem vorstehenden Verfahren nicht zustande kommt, wird der Versammlungsvorsitzende von der Hauptversammlung gewählt. Gewählt werden kann in den Fällen von Satz 2 und Satz 3 auch eine Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist.
- 20.2. Der Versammlungsvorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Versammlungsvorsitzende kann die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- oder Redebeiträge festzusetzen.

§ 21 Abstimmung

- 21.1. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.
- 21.2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- 21.3. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, macht er die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Briefwahl mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.
- 21.4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit vorschreiben. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 21.5. Beschlüsse, die unter den Voraussetzungen des § 21.4 Satz 2 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden können, sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Beschlüsse der Hauptversammlung über
- (a) Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht der Aktionäre gegen Einlagen (§ 182 Absatz 1 Aktiengesetz),
 - (b) Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 Absatz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 182 Absatz 1 Aktiengesetz), und
 - (c) Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und sonstigen Instrumenten, auf die die Aktionäre ein Bezugsrecht haben (§ 221 Aktiengesetz).

- 21.6. Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die ohne die Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Dies gilt auch für die Änderung dieses § 21.6 selbst.

§ 22 Ton- und Bildübertragungen

Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

VI. Jahresabschluss; Gewinnverwendung

§ 23 Jahresabschluss

Die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben der Barausschüttung eine Sachausschüttung beschließen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen der Gesellschaft unterwerfen sich die Aktionäre für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften ent-

gegenstehen. Dies gilt auch für Streitigkeiten, mit denen der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

§ 26

Gründung; Gründungskosten; Aufwand der Umwandlung

- 26.1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Höhe von sechsunddreißig Millionen neuhundertachtundachtzigtausend dreihundertsechunddreißig Euro (EUR 36.988.336,00) durch Formwechsel der Instone Real Estate Group N.V., einer niederländischen Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) mit Sitz in Amsterdam, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Handelsregister van de Kamer van Koophandel*) unter der Registernummer 60490861, im Wege der Sacheinlage erbracht.
- 26.2. Die durch die Errichtung der Gesellschaft entstehenden Kosten beziehungsweise die Kosten des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von einer Million fünfhunderttausend Euro (EUR 1.500.000,00).
- 26.3. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung der Instone Real Estate Group SE durch Umwandlung der Instone Real Estate Group AG in die Rechtsform der SE bis zur Höhe von einer Million fünfhunderttausend Euro (EUR 1.500.000,00).

§ 27

Salvatorische Klausel

- 27.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.
- 27.2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Aktionäre vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit dieser Satzung gekannt hätten.
- 27.3. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung (Zeit oder Termin) vereinbart werden, das rechtlich zulässig ist und dem von den Aktionären Gewollten so nahe wie möglich kommt.

Anlage 2

Aufstellung verbundener Unternehmen, assoziierter Unternehmen und Beteiligungen

1.	Durst-Bau GmbH, Wien, Österreich
2.	formart Immobilien GmbH, Essen, Deutschland
3.	formart Luxemburg S.à r.l., Luxemburg, Luxemburg
4.	Gartenhöfe GmbH, Leipzig, Deutschland
5.	Instone Real Estate Development GmbH, Essen, Deutschland
6.	Instone Real Estate Landmark GmbH, Leipzig, Deutschland
7.	Instone Real Estate Leipzig GmbH, Leipzig, Deutschland
8.	Instone Real Estate Projekt Erlangen GmbH & Co. KG, Erlangen, Deutschland
9.	Instone Real Estate Projekt MarinaBricks GmbH, Erlangen, Deutschland
10.	Instone Real Estate Projekt Rosenheim GmbH & Co. KG, Erlangen, Deutschland
11.	Instone Real Estate Projektbeteiligungs GmbH, Erlangen, Deutschland
12.	KORE GmbH, Dortmund, Deutschland
13.	Nyoo Real Estate GmbH (vormals: Instone Real Estate Property GmbH), Essen, Deutschland
14.	Projekt am Sonnenberg Wiesbaden GmbH (vormals: Instone Real Estate Erste Projektbeteiligungs GmbH & Co. KG), Essen, Deutschland
15.	Projekt Wilhelmstraße Wiesbaden GmbH & Co. KG, Frankfurt a. M., Deutschland
16.	Westville 1 GmbH, Essen, Deutschland
17.	Westville 2 GmbH, Essen, Deutschland
18.	Westville 3 GmbH, Essen, Deutschland
19.	Westville 4 GmbH, Essen, Deutschland
20.	Westville 5 GmbH, Essen, Deutschland
21.	FHP Friedenauer Höhe Erste GmbH & Co. KG, Berlin, Deutschland
22.	FHP Friedenauer Höhe Dritte GmbH & Co. KG, Berlin, Deutschland
23.	FHP Friedenauer Höhe Vierte GmbH & Co. KG, Berlin, Deutschland
24.	FHP Friedenauer Höhe Sechste GmbH & Co. KG, Berlin, Deutschland
25.	Projektentwicklungsgesellschaft Holbeinviertel mbH & Co. KG, Frankfurt a. M., Deutschland
26.	Wohnpark Gießener Straße GmbH & Co. KG, Frankfurt a. M., Deutschland
27.	Wohnpark Heusenstamm GmbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland
28.	BEYOUTOPE GmbH, (vormals: Sportplatz RKP GmbH), Hannover, Deutschland
29.	CONTUR Wohnbauentwicklung GmbH, Köln, Deutschland
30.	FHP Friedenauer Höhe Verwaltungs GmbH, Berlin, Deutschland
31.	formart Wilma Verwaltungsgesellschaft mbH, Kriftel, Deutschland
32.	Immobilien-gesellschaft CSC Kirchberg S.à r.l., Luxemburg, Luxemburg
33.	Instone Real Estate Erste Projekt GmbH, Essen, Deutschland
34.	Instone Real Estate Projektverwaltungs GmbH, Essen, Deutschland
35.	Kleyer Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt a. M., Deutschland
36.	Parkhausfonds Objekt Flensburg GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland
37.	Projekt Wilhelmstraße Wiesbaden Verwaltung GmbH, Köln, Deutschland
38.	Projektverwaltungsgesellschaft SEVERINS WOHNEN mbH, Köln, Deutschland
39.	TG Potsdam Projektentwicklungsgesellschaft mbH, München, Deutschland
40.	Uferpalais Verwaltungsgesellschaft mbH, Essen, Deutschland